

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail

Regierungen: Sachgebiete 10 bzw. 11

Regierungen: Zentrale Ausländerbehörden

nachrichtlich

Regierung von Mittelfranken: Sachgebiet 16 (ZSEF)

Landesamt für Asyl und Rückführungen

Landesanwaltschaft Bayern

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

Unser Zeichen
F3-2081-3-64-69

München
12.08.2026

Vollzug des Ausländerrechts; Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten bzw. ausreisepflichtigen Ausländern

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12. Juni 2026 sind wesentliche Bestandteile des neuen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (**GEAS**) in Kraft getreten. Diese umfassende Reform hat auch Auswirkungen auf die bundesrechtlichen Regelungen zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten bzw. ausreisepflichtigen Ausländern. In diesem Zusammenhang wird unser IMS grundlegend überarbeitet und in der vorliegenden Form neu veröffentlicht.

Beschäftigungsbezogene Änderungen ergeben sich im Wesentlichen aus folgenden Rechtssetzungsakten:

- Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU [**Asylverfahrens-VO**], hierin insbesondere

- Einführung eines beschleunigten Prüfungsverfahrens (Art. 42)
- Bestimmung sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene (Art. 62)
- **Gesetz zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems** (GEAS-Anpassungsgesetz; [BGBl. 2026 I Nr. 111 vom 28.04.2026](#)), hierdurch insbesondere
 - Änderungen an den §§ 29b, 61, 67 AsylG
- **Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft und zur Änderung weiterer Vorschriften** ([BGBl. 2026 I Nr. 221 vom 28.07.2026](#)), hierdurch insbesondere
 - Korrektur und Ergänzung des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG
- **Gesetz zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung** (MDWG; [BGBl. 2026 I Nr. 222 vom 28.07.2026](#)), hierdurch
 - Einführung einer weiteren Übergangsregelung in Bezug auf die Anwendung von § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG.

Folgende wesentliche Änderungen haben sich ergeben:

- Die althergebrachte zweistufige **Unterscheidung zwischen Asylgesuch und förmlichem Asylantrag** wurde **überarbeitet**. Nunmehr wird differenziert zwischen der Stellung eines Asylantrags (§ 13 AsylG: beim ersten behördlichen Kontakt, mit der Folge des unmittelbaren Entstehens der Aufenthaltsgestattung i. S. v. § 55 Abs. 1 AsylG, jedoch noch ohne Vorliegen einer behördlichen Bescheinigung), der Registrierung eines Asylantrags (§ 13a AsylG: durch die Aufnahmeeinrichtung oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), mit der Folge der Ausstellung eines Ankunftsnachweises gemäß § 63a AsylG) und der Einreichung eines Asylantrags (§ 14 AsylG: beim BAMF, mit der Folge der Ausstellung einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung).
- Ein gebundener **Anspruch auf** Erteilung einer **Beschäftigungserlaubnis** für Asylbewerber im laufenden Verfahren kann nun bereits **nach frühestens drei** (statt bislang sechs) **Monaten** bestehen (§ 61 AsylG).
- Die **Bestimmung sicherer Herkunftsländer auf Unionsebene** (s.o.) tritt **neben** die **sicheren Herkunftsstaaten aufgrund nationalen Rechts** (Art. 16a Abs. 3 GG, §§ 29a, 29b AsylG) mit Auswirkungen für den Vollzug (vgl. § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG).

Aus Anlass der Überarbeitung und zugunsten der Lesbarkeit wurden an verschiedenen Stellen, über deren Vollzug dem StMI keine nennenswerten Probleme bekannt sind, Kürzungen vorgenommen. Eine materielle Änderung der Weisungslage ist damit nicht intendiert.

Wesentliche Neuerungen oder Änderungen sind dagegen wie üblich in roter Farbe hervorgehoben. Eingearbeitet wurden auch einige nicht im Zusammenhang mit GEAS stehende Anregungen aus dem Kreis der Ausländerbehörden, für die wir uns bedanken.

Das IMS vom 02.04.2024, F3-2081-3-64, und das IMS vom 26.04.2024, F3-2081-3-64-30, werden durch dieses IMS ersetzt und daher aufgehoben.

Inhaltsübersicht

1. Erlaubnispflichtige Beschäftigungen	9
1.1 Allgemeines	9
1.2 Abgrenzung von Beschäftigungsverhältnissen zu Nicht-Beschäftigungsverhältnissen	10
2. Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern	11
2.1 Erwerbstätigkeit von Asylbewerbern während des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung, § 61 Abs. 1 AsylG	11
2.1.1 Erwerbstätigkeitsverbot während der ersten drei bzw. sechs Monate nach der Registrierung des Asylantrages, § 61 Abs. 1 Satz 1 AsylG	11
2.1.2 Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis nach drei bzw. sechs Monaten nach der Registrierung des Asylantrages, § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG	12
2.1.2.1 Antrag auf Beschäftigungserlaubnis	12
2.1.2.2 Keine Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens, § 61 Abs. 1 Satz 5 AsylG	12
2.1.2.3 Kein Verstoß gegen Mitwirkungspflichten, § 61 Abs. 1 Satz 4 AsylG	13
2.1.2.4 Asylverfahren ist noch nicht unanfechtbar abgeschlossen, § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG	14
2.1.2.5 Die Bundesagentur für Arbeit hat zugestimmt oder durch Rechtsverordnung ist bestimmt, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist, § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG	14
2.2 Erwerbstätigkeit bei Asylbewerbern, die nicht verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, § 61 Abs. 2 AsylG	15
2.2.1 Erwerbstätigkeitsverbot während der ersten drei Monate des gestatteten Aufenthalts in Deutschland, § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG	15
2.2.2 Erwerbstätigkeit im Zeitraum nach drei Monaten des gestatteten Aufenthalts in Deutschland, § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG	15
2.2.2.1 Die Bundesagentur für Arbeit hat zugestimmt oder durch Rechtsverordnung ist bestimmt, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist, § 61 Abs. 2 Satz 1, 3 AsylG	15
2.2.2.2 Der Ausländer ist nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates oder hat als solcher vor dem maßgeblichen Stichtag einen Asylantrag gestellt, § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG	15
2.2.2.3 Keine Ablehnungsgründe gemäß § 61 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 AsylG	16
2.3 Sachbescheidungsinteresse	17
3. Belehrungspflicht über ungewisse Neuerteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht	19

4. Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 19c Abs. 2 AufenthG bei Rücknahme des Asylantrags – § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG	20
4.1 Voraussetzungen für einen Wechsel nach § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG	20
4.1.1 Einreise vor dem 29.03.2023	20
4.1.2 Rücknahme des Asylantrags	20
4.1.3 Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 19c Abs. 2 AufenthG und Vorliegen der Titelerteilungsvoraussetzungen	22
4.2 Ehegatte und minderjährige ledige Kinder	22
4.3 Ablauf	22
4.3.1 Beratung des Ausländers, (gegebenenfalls) Vorprüfung	22
4.3.2 Keine Fiktionswirkung der Antragstellung	23
4.4 Ausländerrechtliche Zuständigkeit	24
4.4.1 Zuständigkeit der ZAB; Erteilungsvoraussetzungen liegen vor	24
4.4.2 Zuständigkeit der ZAB; Erteilungsvoraussetzungen liegen nicht vor	25
4.4.3 Zuständigkeit der KVB	25
5. Beschäftigung und Berufsausbildung von Geduldeten bzw. ausreisepflichtigen Ausländern	25
5.1 Differenzierung zwischen Erteilung der Duldung und der Beschäftigungserlaubnis	25
5.2 Absolute Erwerbstätigkeitsverbote für Duldungsinhaber	26
5.2.1 Absolutes Erwerbstätigkeitsverbot nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AsylG	26
5.2.2 Absolutes Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG	27
5.2.3 Absolute Erwerbstätigkeitsverbote nach § 60a Abs. 6 AufenthG	28
5.3 Vorrang der Aufenthaltsbeendigung	32
5.4 Beschäftigung von Geduldeten	33
5.4.1 Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 4a Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 60a Abs. 5b AufenthG	33
5.4.1.1 Grundsatz: Gebundenes Ermessen	33
5.4.1.2 Ausnahme: Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung	34
5.4.1.3 Ausnahme: Atypischer Sachverhalt	36
5.4.2 Sonderregelung: Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bei Wohnsitznahmeverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 4a Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 61 Abs. 1 Satz 6, Satz 9 AsylG	37
5.4.3 Im Übrigen: Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach §§ 4a Abs. 4, 42 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 32 BeschV im Ermessen der Ausländerbehörde	39
5.4.4 Erneute Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis	40

5.5	Berufsausbildung von Geduldeten bzw. ausreisepflichtigen Ausländern	40
5.5.1	Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer nach § 16g AufenthG	41
5.5.1.1	Spezielle Titelerteilungsvoraussetzungen nach § 16g AufenthG	41
5.5.1.1.1	Qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland oder Assistenz- oder Helferausbildung in einem solchen gemäß § 16g Abs. 1 Satz 1 AufenthG	41
5.5.1.1.2	Offensichtlicher Missbrauch nach § 16g Abs. 1 Satz 2 AufenthG....	46
5.5.1.1.3	Spezielle Ausschlussgründe nach § 16g Abs. 2 AufenthG	48
5.5.1.2	Allgemeine Titelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG.....	52
5.5.1.2.1	Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG.....	52
5.5.1.2.2	Erfüllung der Visumpflicht nach § 5 Abs. 2 AufenthG	55
5.5.1.3	Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG – § 16g Abs.1, 3, 3a AufenthG	55
5.5.1.4	Mitteilungspflicht von Berufsschulen und anderen Bildungseinrichtungen bei vorzeitiger Beendigung oder Abbruch der Ausbildung nach § 16g Abs. 4 AufenthG.....	58
5.5.1.5	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche bei vorzeitiger Beendigung oder Abbruch der Ausbildung bzw. zur Arbeitsplatzsuche nach § 16g Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 AufenthG	59
5.5.1.6	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessen bei ungeklärter Identität nach § 16g Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 AufenthG.....	60
5.5.1.7	Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG oder § 16g Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 AufenthG nach § 16g Abs. 7 AufenthG	61
5.5.1.8	Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 8 AufenthG nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung	61
5.5.1.9	Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 8 AufenthG gemäß § 16g Abs. 9 AufenthG.....	62
5.5.1.10	Familienangehörige des Inhabers einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG	62
5.5.2	Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG	62
5.5.2.1	Tatbestandsvoraussetzungen des § 60c AufenthG	62
5.5.2.1.1	Qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland oder Assistenz- oder Helferausbildung in einem solchen gemäß § 60c Abs. 1 AufenthG	63
5.5.2.1.2	Offensichtlicher Missbrauch nach § 60c Abs. 1 Satz 2 AufenthG....	63
5.5.2.1.3	Spezielle Ausschlussgründe für die Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 2 AufenthG	63
5.5.2.2	Rechtsfolge: Grundsätzlich Anspruch auf Duldungserteilung für die gesamte Ausbildungsdauer.....	63
5.5.2.2.1	Erteilung der Ausbildungsduldung.....	63

5.5.2.3	Erlöschensgründe nach § 60c Abs. 4 AufenthG	63
5.5.2.4	Mitteilungspflicht von Berufsschulen und anderen Bildungseinrichtungen hinsichtlich des Abbruchs einer Ausbildung.	64
5.5.2.5	Anspruch auf Folgeduldungen nach § 60c Abs. 6 AufenthG bei Abbruch der Ausbildungsduldung	64
5.5.2.6	Ermessensentscheidung im Falle ungeklärter Identität nach § 60c Abs. 7 AufenthG	64
5.5.2.7	Fortgeltung des § 60a AufenthG nach § 60c Abs. 8 AufenthG	64
5.5.2.8	Familienangehörige des Inhabers einer Ausbildungsduldung	64
5.5.2.9	Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an Geduldete mit abgeschlossener qualifizierter Berufsausbildung zum Zweck der Beschäftigung nach § 19d Abs. 1a AufenthG.....	65
5.5.3	Ausländerrechtliche Zuständigkeit	66
5.5.3.1	Ausländern, die bereits im Besitz einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und in der Zuständigkeit einer ZAB sind	66
5.5.3.2	Ausländern mit Ausbildungsbezug, die vollziehbar ausreisepflichtig werden und in der Zuständigkeit einer ZAB liegen; Erteilungsvoraussetzungen § 16g AufenthG oder § 60c AufenthG liegen vor	66
5.5.3.3	Ausländern mit Ausbildungsbezug, die vollziehbar ausreisepflichtig werden und in der Zuständigkeit einer ZAB liegen; Erteilungsvoraussetzungen § 16g oder § 60 AufenthG liegen nicht vor	67
5.5.3.4	Ausländern mit Ausbildungsbezug, die vollziehbar ausreisepflichtig werden und in der Zuständigkeit einer KVB liegen	67
5.6	Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG	67
5.6.1	Allgemeines	67
5.6.2	Tatbestandsvoraussetzungen nach § 60d Abs. 1 AufenthG.....	68
5.6.2.1	Identitätsklärung nach § 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	68
5.6.2.2	Besitz einer mindestens 12-monatigen Duldung nach § 60d Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.....	69
5.6.2.3	Ausübung einer mindestens 12-monatigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach § 60d Abs. 1 Nr. 3 AufenthG	70
5.6.2.4	Lebensunterhaltssicherung in den vergangenen 12 Monaten vor Antragstellung § 60d Abs. 1 Nr. 4 AufenthG	71
5.6.2.5	Lebensunterhaltssicherung zukünftig zu erwarten § 60d Abs. 1 Nr. 5 AufenthG	71
5.6.2.6	Hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse § 60d Abs. 1 Nr. 6 AufenthG.....	72
5.6.2.7	Keine Straffälligkeit nach § 60d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG	72
5.6.2.8	Keine Bezüge zu oder Unterstützung von extremistischen oder terroristischen Organisationen nach § 60d Abs. 1 Nr. 8 AufenthG ..	73
5.6.2.9	Kein Vorliegen einer Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 60d Abs. 1 Nr. 9 AufenthG	73

5.6.2.10	Nachweis des Schulbesuches und weitgehende Straffreiheit der Kinder § 60d Abs. 1 Nr. 10 AufenthG.....	73
5.6.2.11	Erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses nach § 60d Abs. 1 Nr. 11 AufenthG.....	75
5.6.3	Duldungsanspruch der in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kinder nach § 60d Abs. 2 AufenthG.....	75
5.6.4	Widerruf der Beschäftigungsduldung nach § 60d Abs. 3 AufenthG.	75
5.6.5	Ermessensentscheidung im Falle ungeklärter Identität nach § 60d Abs. 4 AufenthG	77
5.6.6	Fortgeltung des § 60a AufenthG nach § 60d Abs. 5 AufenthG.....	77
5.6.7	Übergang zur Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6 AufenthG....	77
6.	Beratung beschäftigungs- bzw. ausbildungswilliger Betriebe.....	77
	Anlage 1	79
	Anlage 2	80
	Anlage 3	81
	Anlage 4	82

1. Erlaubnispflichtige Beschäftigungen

1.1 Allgemeines

Nach § 4a Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer, wenn er einen Aufenthaltstitel besitzt, im Bundesgebiet grundsätzlich jeder Erwerbstätigkeit nachgehen (Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt). Erwerbstätigkeit stellt dabei einen Oberbegriff dar, der gemäß § 2 Abs. 2 AufenthG die selbständige Tätigkeit, die (nichtselbständige) Beschäftigung i. S. d. § 7 SGB IV und die Tätigkeit als Beamter umfasst, wobei letztere in der ausländerbehördlichen Praxis von untergeordneter Bedeutung ist.

Nach § 4a Abs. 4 AufenthG unterliegen Ausländer ohne Aufenthaltstitel – also insbesondere **Asylbewerber und Geduldete** – bezüglich der Ausübung einer Erwerbstätigkeit kraft Gesetzes einem **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**. Erlaubnistatbestände bestehen dabei ausschließlich für eine Beschäftigung – eine Erlaubnis für eine selbständige Tätigkeit für Asylbewerber oder Geduldete sieht die Gesetzeslage nicht vor.

Bei **Asylbewerbern und Geduldeten während eines laufenden Asylverfahrens** richtet sich die Erlaubnis zur Beschäftigung nach § 61 AsylG.

Wurde einem Asylbewerber eine Beschäftigungserlaubnis erteilt, ist zu beachten, dass nach Ablehnung des Asylantrages und Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht die Aufenthaltsgestattung erlischt (vgl. § 67 AsylG) und damit im Zusammenhang mit der etwaigen Erteilung einer Duldung nach den konkreten Umständen des Einzelfalls auf Antrag stets auch neu über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zu entscheiden ist.

Personen, denen im Asylverfahren ein Schutzstatus zuerkannt wurde, erhalten einen Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 4a Abs. 1 AufenthG, s. oben).

Die gesetzlichen Vorgaben lassen nach dem erfolglosen Abschluss eines Asylverfahrens eine Beschäftigungserlaubnis darüber hinaus nur für

Geduldete zu. Kann eine Duldung mangels Vorliegens eines Duldungsgrundes nicht (mehr) erteilt werden, ist in der Folge auch die Erteilung bzw. Verlängerung einer Beschäftigungserlaubnis nicht möglich.

Geduldeten soll dabei nach der Regelung des § 4a Abs. 4 i. V. m. § 60a Abs. 5b AufenthG die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat oder die Zustimmung entbehrlich ist, keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen und keine gesetzlichen Erwerbstätigkeitsverbote vorliegen (vgl. im Einzelnen Nr. [5.4](#)).

1.2 **Abgrenzung von Beschäftigungsverhältnissen zu Nicht-Beschäftigungsverhältnissen**

Zur Abgrenzung von Beschäftigungsverhältnissen zu Nicht-Beschäftigungsverhältnissen (insbesondere unbezahlte Praktika, Probebeschäftigungen, Hospitationen) wird auf die Nrn. 2.0.2 – 2.0.8 der Fachlichen Weisungen Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung der Bundesagentur für Arbeit verwiesen (Stand 12/2024).

Klarstellend wird darüber hinaus auf Folgendes hingewiesen:

Betriebliche Praktika, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Berufsschulpflicht (Berufsvorbereitungsjahr, Berufsintegrationsjahr usw.) abgeleistet werden, gelten regelmäßig nicht als Beschäftigung.

Der Begriff „Beschäftigung“ umfasst gemäß § 7 Abs. 2 SGB IV auch die betriebliche Berufsausbildung. Für die duale Berufsausbildung bleibt es folglich dabei, dass es sich bei dem betrieblichen Teil um eine erlaubnispflichtige Beschäftigung i. S. d. Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes und der Beschäftigungsverordnung handelt. Bei der landesrechtlich geregelten (einjährigen) Pflegefachhelferausbildung (Kranken- und Altenpflege) bzw. ab Herbst 2027 bundesweit einheitlich geregelten (acht-zehnmonatigen) Pflegefachassistentenausbildung handelt es sich ebenfalls um die Ausübung einer Beschäftigung, die der ausländerrechtlichen Erlaubnis bedarf.

2. Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern

2.1 Erwerbstätigkeit von Asylbewerbern während des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung, § 61 Abs. 1 AsylG

2.1.1 Erwerbstätigkeitsverbot während der ersten **drei** bzw. sechs Monate nach der **Registrierung** des Asylantrages, § 61 Abs. 1 Satz 1 AsylG

Bei Asylbewerbern, die verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, gilt während der ersten **drei Monate** nach der **Registrierung** des Asylantrages gemäß § 61 Abs. 1 AsylG ein absolutes Erwerbstätigkeitsverbot.

Die Dauer des Erwerbstätigkeitsverbotes beträgt **sechs Monate, wenn** ein **Aufnahmegesuch** (Art. 39 VO (EU) 2024/1351 (Asyl- und Migrationsmanagement-VO)) gestellt **oder** eine **Wiederaufnahmemitteilung** (Art. 41 Asyl- und Migrationsmanagement-VO) übermittelt wurde **oder** dem Ausländer **bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU internationaler Schutz gewährt** wurde, es sei denn die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, ein erneutes Asylverfahren durchzuführen (§ 61 Abs. 1 Satz 3 AsylG). Das BAMF teilt der Ausländerbehörde die entsprechenden Sachverhalte mit.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Ausländer von der **Entscheidung** in Kenntnis gesetzt wurde, ihn **gemäß der Asyl- und Migrationsmanagement-VO in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen**, hat er gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2024/1346 **keinen** Anspruch auf **Zugang zum Arbeitsmarkt**. Auch wenn Anknüpfungspunkt für den Arbeitsmarktzugang gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG die Unanfechtbarkeit der Entscheidung des BAMF ist, gilt in den sogenannten Überstellungsfällen weiterhin die Ausschlussfrist von sechs Monaten. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 61 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AsylG.

2.1.2 Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis nach **drei bzw. sechs** Monaten nach der **Registrierung** des Asylantrages, § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG
Nach Ablauf der jeweils einschlägigen Frist von drei bzw. sechs Monaten nach der **Registrierung** des Asylantrages (s. [2.1.1](#)) hat ein Asylbewerber gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG auf Antrag einen **Anspruch** auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, **soweit er kumulativ alle nachstehend erläuterten Voraussetzungen erfüllt:**

2.1.2.1 Antrag auf Beschäftigungserlaubnis
Ein Antrag auf Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme einer hinreichend konkret bestimmten Beschäftigung muss vorliegen.

2.1.2.2 **Keine Anwendung des beschleunigten Prüfungsverfahrens, § 61 Abs. 1 Satz 5 AsylG**

Sofern seitens des BAMF das **beschleunigte Verfahren nach Art. 42 Abs. 1 UAbs. 1 Buchstaben a bis f Asylverfahrens-VO** (Vortrag asylrechtlich nicht von Belang; eindeutig widersprüchliche, falsche oder unwahrscheinliche Angaben; Täuschung bzw. Identitäts- oder Reisedokumente beseitigt; Asylantragstellung zur Verhinderung einer Abschiebung; sicheres Herkunftsland i. S. d. Asylverfahrens-VO (s. hierzu [5.2.3](#)); Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung bzw. Ausweisung aus diesen Gründen) zur Anwendung kommt, wird die Erlaubnis zur Beschäftigung ausnahmslos nicht erteilt; eine bereits erteilte Erlaubnis wäre zu widerrufen oder zurückzunehmen (§ 61 Abs. 1 Satz 5 AsylG).

Zu beachten ist, dass diese Einschränkung ausnahmsweise keine Anwendung findet, wenn das beschleunigte Verfahren lediglich aus den in Art. 42 Abs. 1 UAbs. 1 Buchstaben g bis j Asylverfahrens-VO genannten Gründen (zulässiger Folgeantrag; Versäumen der Asylantragstellung zum frühestmöglichen Zeitpunkt; unionsweite Schutzquote von 20 % oder weniger gemäß Eurostat-Daten, vgl. hierzu [Countries of citizenship with an asylum recognition rate for international protection of 20% or lower](#)) zur Anwendung gelangt.

Das beschleunigte Prüfungsverfahren findet nur auf **Asylanträge** Anwendung, **die ab dem 12. Juni 2026 eingereicht wurden** (Art. 79 Abs. 3 UAbs. 1 Asylverfahrens-VO). Art. 35 Abs. 3 Asylverfahrens-VO sieht eine **Höchstdauer von drei Monaten** vor. Über die Anwendbarkeit des beschleunigten Prüfungsverfahrens und dessen Ende befindet allein das **BAMF**. Dieses **teilt der Ausländerbehörde den Beginn und auch das (vorzeitige) Ende** des beschleunigten Prüfungsverfahrens **mit** (über XAusländer). Dabei wird auch darüber informiert, welches der verschiedenen Tatbestandsmerkmale des Art. 42 Asylverfahrens-VO einschlägig ist.

Der Beschleunigungstatbestand greift demnach ab dem Zeitpunkt, zu dem das BAMF intern die Durchführung des beschleunigten Verfahrens beschlossen hat und endet im Falle eines Wechsels zurück in das reguläre Verfahren. Laut BMI ist im Kontext des beschleunigten Verfahrens gemäß Artikel 42 Abs. 1 Asylverfahrens-VO die Formulierung in § 61 Abs. 1 Satz 5 AsylG so auszulegen, dass der Beschäftigungsausschluss des § 61 AsylG gilt, solange der Asylantrag tatsächlich im beschleunigten Verfahren geprüft wird, im Zweifel auch über die in Art. 35 Abs. 3 Asylverfahrens-VO festgelegten drei Monate hinaus.

2.1.2.3 Kein Verstoß gegen Mitwirkungspflichten, § 61 Abs. 1 Satz 4 AsylG

Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn der Ausländer wiederholt oder in erheblicher Weise seinen **Mitwirkungspflichten während des Asylverfahrens** nach § 15 Abs. 2 AsylG sowie nach Art. 9 Abs. 2 Asylverfahrens-VO und nach Art. 17 Abs. 3 Asyl- und Migrationsmanagement-VO unentschuldigt nicht nachgekommen ist.

In Bezug auf den Nichtbesitz eines gültigen Passes oder Passersatzes und die Mitwirkung an der Beschaffung eines Identitätspapiers (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG) ist zu beachten, dass dem Asylbewerber – während des Verfahrens – der Kontakt zu Behörden des Herkunftsstaates regelmäßig nicht zumutbar ist (zu den Einzelheiten in Bezug auf die Mitwirkungspflichten während des Asylverfahrens s. auch Nr. [5.5.1.1.3.3.](#)).

In das Bundesgebiet **mitgeführte Dokumente sind ausnahmslos abzuliefern** (§ 15 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 6 AsylG, Art. 9 Abs. 2 UAbs. 1 Buchstabe f Asylverfahrens-VO, Art. 17 Abs. 3 Satz 1 Asyl- und Migrationsmanagement-VO), eine Zurückhaltung von Dokumenten durch Asylbewerber (unbeschadet davon mit welcher Begründung) ist inakzeptabel und stellt einen schwerwiegenden Pflichtverstoß dar.

2.1.2.4 Asylverfahren ist noch nicht unanfechtbar abgeschlossen, § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG

Der Wortlaut des § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG stellt auf die Unanfechtbarkeit der asylrechtlichen Entscheidung ab. Dennoch finden die Regelungen in § 61 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 AsylG im Ergebnis weiterhin nur auf Personen im Besitz einer Aufenthaltsgestattung Anwendung. Für Geduldete gelten hingegen die (spezielleren) Regelungen des § 61 Abs. 1 Sätze 6 bis 7, 9 AsylG, § 4a Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 60a Abs. 5b, § 60a Abs. 6, § 60b Abs. 5 Satz 2, § 60c, § 60d AufenthG.

Im Asylfolgeverfahren nach § 71 AsylG ist die Vorschrift des § 61 AsylG erst dann wieder anwendbar, wenn bei Vorliegen eines Wiederaufgreifensgrundes vom BAMF ein weiteres Asylverfahren eingeleitet wird und erneut eine Aufenthaltsgestattung besteht; ab diesem Zeitpunkt fängt die Frist neu zu laufen an.

2.1.2.5 Die Bundesagentur für Arbeit hat zugestimmt oder durch Rechtsverordnung ist bestimmt, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist, § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG

Die Beschäftigungsausübung bedarf grundsätzlich der Zustimmung der BA, sofern nicht gemäß § 32 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BeschV eine Ausnahme von der Zustimmungspflicht gilt. Für die Zustimmung der BA gelten die §§ 39, 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG sowie die §§ 41 und 42 AufenthG entsprechend (§ 61 Abs. 1 Satz 8 AsylG).

2.2 Erwerbstätigkeit bei Asylbewerbern, die nicht verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, § 61 Abs. 2 AsylG

2.2.1 Erwerbstätigkeitsverbot während der ersten drei Monate des gestatteten Aufenthalts in Deutschland, § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG

Auch wenn keine Pflicht zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung besteht (§ 61 Abs. 1 AsylG), gilt für einen Asylbewerber während der ersten **drei Monate** des gestatteten Aufenthalts im Bundesgebiet gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG ein absolutes Erwerbstätigkeitsverbot. **§ 61 Abs. 2 AsylG knüpft weiterhin auch wörtlich an den Bestand der Aufenthaltsgestattung an.** Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die dreimonatige Wartezeit angerechnet (§ 61 Abs. 2 Satz 2 AsylG).

2.2.2 Erwerbstätigkeit im Zeitraum **nach drei** Monaten des gestatteten Aufenthalts in Deutschland, § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG

Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG besteht **nach der dreimonatigen Sperrfrist ein gebundener Anspruch** auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis auf entsprechenden Antrag und **soweit kumulativ alle nachstehend erläuterten Voraussetzungen erfüllt** sind:

2.2.2.1 Die Bundesagentur für Arbeit hat zugestimmt oder durch Rechtsverordnung ist bestimmt, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist, § 61 Abs. 2 Satz 1, 3 AsylG

Die Beschäftigung bedarf grundsätzlich der Zustimmung der BA, sofern nicht gemäß § 32 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BeschV eine Ausnahme von der Zustimmungspflicht gilt. Für die Zustimmung der BA gelten die §§ 39, 40 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG sowie die §§ 41 und 42 AufenthG entsprechend (§ 61 Abs. 2 Satz 3 AsylG).

2.2.2.2 Der Ausländer ist nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates oder hat als solcher vor dem maßgeblichen Stichtag einen Asylantrag gestellt, § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG

§ 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG enthält ein absolutes Beschäftigungsverbot für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten **gemäß § 29a oder § 29b AsylG**, die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben. Die

Regelung findet gemäß § 87d AsylG lediglich keine Anwendung auf Staatsangehörige Georgiens und der Republik Moldau, die bis zum 30.08.2023 einen Asylantrag gestellt haben, bei späterer Asylantragstellung gilt ebenfalls das absolute Beschäftigungsverbot.

Zu beachten ist, dass die Regelung in § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG ausschließlich auf die auf nationaler Ebene festgelegten sicheren Herkunftsstaaten gemäß § 29a (i. V. m. Anlage II zum AsylG) und § 29b AsylG (i. V. m. Verordnung zur Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten für den internationalen Schutz (SichHerkStVO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung) Bezug nimmt, nicht aber auf die auf Unionsebene bestimmten sicheren Herkunftsländer (anders als § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG).

2.2.2.3 Keine Ablehnungsgründe gemäß § 61 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 AsylG

Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 5 AsylG bleiben § 61 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 AsylG unberührt und „gelten auch für Asylbewerber, die nicht verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen“ ([BT-Drs. 21/4321](#), S. 47).

Der Verweis auf § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG läuft ins Leere, da der Bundesgesetzgeber inzwischen für beide Fallgruppen einen gebundenen Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis vorgesehen hat und sich für Asylbewerber, die die Voraussetzungen von § 61 Abs. 2 (Sätze 1 bis 4) AsylG erfüllen, insoweit keine maßgeblichen Vorteile ergeben.

Einschränkungen ergeben sich über die Anwendung von **§ 61 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 AsylG**. Demnach gelten die verlängerte Frist von **sechs Monaten** in den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 3 AsylG (s. Nr. [2.1.1](#)), das Erwerbstätigkeitsverbot während des beschleunigten Verfahrens nach Art. 42 Abs. 1 UAbs. 1 Buchstaben a bis f Asylverfahrens-VO (§ 61 Abs. 1 Satz 5 AsylG, s. Nr. [2.1.2.2](#)) sowie die Sanktionsregelung des § 61 Abs. 1 Satz 4 AsylG bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten auch für Asylbewerber, die nicht verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens wäre

eine bereits erteilte Erlaubnis zu widerrufen.

Von der Unterscheidung zwischen Ausländern mit und ohne Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung abgesehen, vermitteln die Regelungen in § 61 Abs. 2 AsylG Asylbewerbern im Besitz einer Aufenthaltsgestattung kaum einen Erteilungsanspruch, der ansonsten nicht ohnehin durch § 61 Abs. 1 AsylG (s. [2.1](#)) vermittelt werden würde.

2.3 **Sachbescheidungsinteresse**

Eine übergeordnete Voraussetzung für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist, dass stets ein Sachbescheidungsinteresse vorliegen muss. Die Verwaltung soll dadurch von Anträgen entlastet werden, an deren Bescheidung der Antragsteller kein schützenswertes Interesse hat und die diesem keinen Nutzen bringt. Vom Vorliegen eines Sachbescheidungsinteresses ist grundsätzlich auszugehen.

Die Feststellung des Fehlens des Sachbescheidungsinteresses ist nur ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen möglich und soll nicht dazu führen, dass ein gesetzlicher Anspruch ausgehebelt wird.

In Bezug auf den Antritt einer Berufsausbildung kann das Sachbescheidungsinteresse ausnahmsweise fehlen, wenn bereits während des Asylverfahrens klar ist, dass eine Ausbildung im Falle des Eintritts der vollziehbaren Ausreisepflicht ab diesem Zeitpunkt nicht fortgesetzt werden könnte, da eine unvollständige Ausbildung regelmäßig nutzlos ist. Das kann der Fall sein, wenn

- sowohl die spätere Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer nach § 16g Abs. 2 Nr. 4 AufenthG als auch die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG (sowie im Falle eines erfolgreichen Ausbildungsabschlusses eine anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach (§ 19d Abs. 1a i. V. m.) § 19d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG) wegen einer Straftat gesetzlich ausgeschlossen wäre
- und die begangenen Rechtsverstöße nach Art und Schwere dazu führen, dass überdies vom Vorliegen eines schädlichen

Ausweisungsinteresses (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) auszugehen ist, das auch eine zeitnahe Wiederkehr über die Nachholung des Visumverfahrens im Ausland ausgeschlossen erscheinen lässt

- und auch eine spätere Weiterbeschäftigung im Besitz einer Duldung nicht absehbar ist, weil ein Duldungsgrund nach Abschluss des Asylverfahrens entweder absehbar fehlen werden oder bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis im Asylverfahren klar ist, dass die Umstände so gravierend sind, dass sie die Annahme eines atypischen Falles (s. [5.4.1.3](#)) rechtfertigen und daher eine Beschäftigungserlaubnis weder gemäß § 60a Abs. 5b AufenthG (s. [5.4.1.](#)) noch im Rahmen des verbleibenden Regelermessens gemäß §§ 4a Abs. 4, 42 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 32 BeschV (s. [5.4.3.](#)) in Betracht kommen lassen.

Das gleiche gilt für Asylbewerber, die Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben oder diese unterstützt haben oder gegen die eine Ausweisungsverfügung erlassen wurde, da in solchen Fällen die Ausbildung wegen § 16g Abs. 2 Nr. 4 AufenthG bzw. § 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG ebenfalls nicht zu Ende geführt und ein Visum im Anschluss an eine Ausreise auch nicht erteilt werden könnte. Besteht der Verdacht, dass ein Asylbewerber Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat, soll die Zentralstelle für Ausländerextremismus beim Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) kontaktiert werden. In Fällen, die von der AG-BIRGiT bearbeitet werden, ist die Zentralstelle für Ausländerextremismus beim LfAR zwingend zu kontaktieren. Im Falle einer Abschiebungsanordnung gemäß § 58a AufenthG erlischt mit deren Bekanntgabe gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 7 AsylG die Aufenthaltsgestattung, sodass § 61 AsylG ebenfalls nicht anwendbar ist.

3. **Belehrungspflicht über ungewisse Neuerteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht**

Mit Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht erlischt mit der Aufenthaltsgestattung aufgrund ihrer Akzessorietät auch die Beschäftigungserlaubnis kraft Gesetzes. Wir empfehlen diesen gesetzlichen Automatismus vorsorglich aus Gründen der Rechtssicherheit durch eine auflösende Bedingung (z. B. „die erteilte Beschäftigungserlaubnis erlischt mit dem Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht“) in der Beschäftigungserlaubnis kenntlich zu machen. Während im Asylverfahren viele Asylbewerber einen Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis (auch zur Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung) haben, sieht das Gesetz mit Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht die ausländerrechtliche Prüfung vor, ob eine Beschäftigung bzw. Ausbildung weiter erlaubt werden darf oder nicht.

Die konfliktträchtige Entscheidungsphase wurde vom Unions- und Bundesgesetzgeber auf den Zeitpunkt des Eintritts der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht verlagert. In vielen Konstellationen darf die Fortsetzung der Beschäftigung dann mangels Duldungsgrundes bzw. Duldung oder aufgrund eindeutiger gesetzlicher Ausschlussgründe nicht länger erlaubt werden. Diese unvermeidliche Konsequenz der geltenden gesetzlichen Regelungen kann bei Betroffenen, Arbeitgebern und Helfern auf Unverständnis stoßen. Um die dadurch entstehenden Probleme möglichst gering zu halten, ist es angezeigt, vorsorglich schon bei Erteilung der Beschäftigungserlaubnis während des Asylverfahrens den Asylbewerber und parallel den Arbeitgeber darauf hinzuweisen, dass mit Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht die im Asylverfahren erteilte Beschäftigungserlaubnis kraft Gesetzes erlischt und die Fortsetzung der Beschäftigung nur erlaubt werden kann, wenn entweder ein asylrechtlicher Schutzstatus zuerkannt und infolgedessen ein Aufenthaltstitel erteilt wird oder eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16g AufenthG bzw. eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG erteilt werden kann oder ein sonstiger Duldungsgrund und zugleich keine gesetzlichen Ausschlussgründe bzw. Ablehnungsgründe vorliegen. In der beigefügten Anlage wird in bewährter Weise als Orientierung eine entsprechende, überarbeitete Musterbelehrung beigefügt.

4. Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 19c Abs. 2 AufenthG bei Rücknahme des Asylantrags – § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG

4.1 Voraussetzungen für einen Wechsel nach § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG

Nach § 10 Abs. 3 Satz 5, 1. HS AufenthG besteht für ausgewählte Ausländer ausnahmsweise die Möglichkeit eines „Spurwechsels“ aus einem Asyl(klage)verfahren heraus in einen Fachkräfte- bzw. Erfahrungstitel, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

4.1.1 Einreise vor dem 29.03.2023

Der Ausländer muss vor dem Stichtag 29.03.2023 ins Bundesgebiet eingereist sein. Sofern er keinen belastbaren Nachweis über das tatsächliche Einreisedatum führen kann, gilt das im AZR hinterlegte Einreisedatum. Wenn dem AZR dieses Datum nicht zu entnehmen ist, gilt bei Asylsuchenden das Datum der frühesten behördlichen Feststellung im Bundesgebiet.

4.1.2 Rücknahme des Asylantrags

Der Asylantrag muss spätestens im Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung des jeweiligen Aufenthaltstitels zurückgenommen worden sein. Als Nachweis der Rücknahme dient der bestandskräftige Einstellungsbescheid des BAMF nach § 32 AsylG.

Eine Rücknahme des Asylantrags ist bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, also auch noch während eines laufenden Klageverfahrens gegen die Ablehnung des Asylantrags möglich.

Sofern sich die Ablehnung des Asylantrags nach § 30 AsylG auf Art. 42 Abs. 1 UAbs. 1 Buchstabe c, d oder f Asylverfahrens-VO (Täuschung bzw. Identitäts- oder Reisedokumente beseitigt; Asylantragstellung zur Verhinderung einer Abschiebung; Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung bzw. Ausweisung aus diesen Gründen) oder Art. 42 Abs. 3 Buchstabe b Asylverfahrens-VO (Gefahr für die nati-

onale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung bzw. Ausweisung aus diesen Gründen bei unbegleiteten Minderjährigen) stützt, gilt es § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 AufenthG zu beachten. Konkret bedeutet dies: Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG steht im Falle einer solchen Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG entgegen. Die Rückausnahme nach § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG greift hierbei nicht, da es sich bei § 19c Abs. 2 AufenthG gerade nicht um eine Anspruchsnorm handelt. Anders kann sich dies im Falle eines angestrebten Wechsels in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a bzw. § 18b AufenthG darstellen. Diese Regelungen sind als Anspruchsnormen ausgestaltet, sodass die qualifizierte Titelerteilungssperre nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG hier aufgrund der Rückausnahme nach § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG im Falle der rechtzeitigen Asylantragsrücknahme ausnahmsweise nicht gilt. **Eine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung nach § 18a bzw. § 18b AufenthG gemäß der Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG ist insoweit gleichwohl nur in den Fällen des Art. 42 Abs. 1 UAbs. 1 Buchstabe c und d Asylverfahrens-VO (Täuschung bzw. Identitäts- oder Reisedokumente beseitigt; Asylantragstellung zur Verhinderung einer Abschiebung) denkbar, soweit im Zeitpunkt der Entscheidung zugleich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere § 5 Abs. 1 Nr. 1a, Nr. 4 sowie Nr. 2 AufenthG erfüllt sind (s. hierzu auch [4.1.3](#)).**

§ 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG ist nach seinem Sinn und Zweck nicht in Konstellationen anzuwenden, in denen ein Folgeantrag gemäß § 71 AsylG lediglich rechtsmissbräuchlich mit dem Ziel gestellt wird, ihn sodann zurückzunehmen, um die Möglichkeit zu erhalten, ohne Ausreise und Durchlaufen eines geordneten Visumverfahrens in einen Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b oder 19c Abs. 2 AufenthG wechseln zu können. Für eine Rechtsmissbräuchlichkeit spricht dabei insbesondere, wenn der Folgeantrag – gegebenenfalls sogar wiederholt – so kurzfristig nach Abschluss des vorherigen Asylverfahrens gestellt bzw. nach der Antragstellung zurückgenommen wird, dass der Antrag ersichtlich nicht des Asylbegehrens wegen verfolgt wurde.

- 4.1.3 Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 19c Abs. 2 AufenthG und Vorliegen der Titelerteilungsvoraussetzungen
Daneben bedarf es stets eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 19c Abs. 2 AufenthG und des Vorliegens der allgemeinen sowie der jeweiligen besonderen Titelerteilungsvoraussetzungen (vgl. hierzu überarbeitete Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz).

Besonders hervorzuheben ist bei §§ 18a und 18b AufenthG das Vorliegen der Fachkräfteeigenschaft (§ 18 Abs. 3 AufenthG), was bei ausländischen Abschlüssen insbesondere die Feststellung der Gleichwertigkeit (berufliche Ausbildungen, § 18 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG) bzw. der Vergleichbarkeit (akademische Abschlüsse, § 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG) erfordert. Bei Ausländern, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, gilt es im Rahmen von §§ 18a und 18b AufenthG die Sonderregelung des § 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG zu beachten (bei § 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV: vgl. § 1 Abs. 2 Sätze 1 bis 3, 5 BeschV).

Im Übrigen stellt § 5 Abs. 3 Satz 5 AufenthG hinsichtlich der allgemeinen Titelerteilungsvoraussetzung der Einreise mit dem erforderlichen Visum nach § 5 Abs. 2 AufenthG klar, dass hiervon bei Anwendung von § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG abzusehen ist.

4.2 Ehegatte und minderjährige ledige Kinder

Nach § 10 Abs. 3 Satz 5, 2. HS, § 5 Abs. 3 Satz 5 AufenthG gilt gleiches für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Abschnitts 6 an den Ehegatten und das minderjährige ledige Kind des von der Ausnahmevorschrift privilegierten Ausländers.

4.3 Ablauf

4.3.1 Beratung des Ausländers, (gegebenenfalls) Vorprüfung

In der Praxis wird sich ein potenziell von der Ausnahmevorschrift privilegierter Ausländer bzgl. der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 19c Abs. 2 AufenthG vielfach zuerst an die Ausländerbehörde wenden und sich nach einem „Spurwechsel“ i. S. d.

§ 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG erkundigen, ehe er gegebenenfalls seinen Asylantrag zurücknimmt. Die Ausländerbehörde soll den Ausländer in diesem Fall über die Voraussetzungen von § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG sowie §§ 18a, 18b oder 19c AufenthG informieren und (gegebenenfalls) eine Vorprüfung durchführen. Ein unmittelbarer, bloßer Verweis an das BAMF zur Rücknahme des Asylantrags ist regelmäßig nicht angezeigt.

Erklärt der Ausländer die Rücknahme des Asylantrags in irgendeinem Zeitpunkt bis zur Entscheidung über die Titelerteilung – vorausgesetzt das Asylverfahren ist inzwischen noch nicht unanfechtbar abgeschlossen – gegenüber der Ausländerbehörde, leitet diese die Rücknahmeerklärung an das BAMF elektronisch mittels einer XAVIA-Nachricht weiter, womit der Zugang der Rücknahmeerklärung beim BAMF bewirkt wird. Für den Normalfall, dass der Ausländer die Rücknahme des Asylantrags gegenüber dem BAMF erklärt, informiert dieses die Ausländerbehörde elektronisch mittels einer XAVIA-Nachricht über die Rücknahme und führt das Asylverfahren im Hinblick auf die Entscheidung nach § 32 AsylG anschließend zu Ende.

4.3.2 Keine Fiktionswirkung der Antragstellung

Die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 AufenthG ist im Zusammenhang mit der Rücknahme des Asylantrags und der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 19c Abs. 2 AufenthG ausgeschlossen. Im Zeitraum zwischen dem Zugang der Rücknahme beim BAMF und der Zustellung der Entscheidung des BAMF nach § 32 AsylG ist der Aufenthalt des Ausländers weiterhin gestattet (vgl. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG), sodass nach § 55 Abs. 2 Satz 1 AsylG das Bestehen einer Fiktionswirkung und damit auch die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung ausgeschlossen ist. Mit der Zustellung der Entscheidung des BAMF nach § 32 AsylG erlischt die Aufenthaltsgestattung (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG). Wenn das BAMF eine Abschiebungsandrohung erlassen hat, ist die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung nach dem Rechtsgedanken des § 43 Abs. 2 Satz 2 AsylG ausgeschlossen. Wenn das BAMF keine Abschiebungsandrohung erlassen hat (Feststellung eines Abschiebungsverbots oder ei-

nes inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses) ist die Erteilung einer Fiktionsbescheinigung ab dem Erlöschen der Aufenthaltsgestattung ebenfalls ausgeschlossen, weil sich der Ausländer nicht „rechtmäßig im Bundesgebiet auf[hält], ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen“.

Um die Möglichkeit eines Wechsels in einen Fachkräfte- oder Erfahrungstitel im Rahmen der vom Bundesgesetzgeber geschaffenen Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 3 Satz 5 AufenthG nicht zu konterkarieren, soll die Ausländerbehörde – sofern ihr der Wunsch des Ausländers nach einem „Spurwechsel“ bekannt ist – sicherstellen, dass der Ausländer nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung und dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 19c Abs. 2 AufenthG sowie dessen Verbscheidung nicht abgeschoben wird. Dem Ausländer ist hierzu übergangsweise und bis zum Abschluss der behördlichen Prüfungen eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (samt Beschäftigungserlaubnis) zu erteilen.

4.4 Ausländerrechtliche Zuständigkeit

Hinsichtlich der ausländerrechtlichen Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) und der Kreisverwaltungsbehörden (KVB) gilt:

4.4.1 Zuständigkeit der ZAB; Erteilungsvoraussetzungen liegen vor

In Fällen, die in der Zuständigkeit einer ZAB liegen, prüft diese umfassend sämtliche Titelerteilungsvoraussetzungen. Liegen diese mit hoher Gewissheit vor, **so gibt sie die ausländerrechtliche Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 b Satz 2 ZustVAuslR unmittelbar an die KVB ab**. Die ZAB hat dabei einen Aktenvermerk über das Prüfergebnis (Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen) zu fertigen, dessen Ergebnis von der KVB in der Regel ohne eigene Erhebungen übernommen werden kann.

Sollte die KVB ausnahmsweise begründete Zweifel am Prüfergebnis der ZAB haben, klärt sie diese unmittelbar mit der betroffenen ZAB. Sollten die Erteilungsvoraussetzungen danach als nicht gegeben erachtet werden, nimmt die ZAB die Zuständigkeit kurzfristig wieder zurück. Ansonsten veranlasst die KVB alle weiteren Schritte zur Erteilung und Ausstellung des Aufenthaltstitels.

4.4.2 Zuständigkeit der ZAB; Erteilungsvoraussetzungen liegen nicht vor

In Fällen in der Zuständigkeit der ZAB, in denen die Erteilungsvoraussetzungen nach sorgfältiger Prüfung nicht vorliegen, lehnt die ZAB den Antrag ab. Auch im Fall von daran anschließenden Rechtsbehelfsverfahren bleibt die ZAB die zuständige Ausländerbehörde.

4.4.3 Zuständigkeit der KVB

In den Fällen, die sich bereits bei Antragstellung in der Zuständigkeit der KVB befinden (entweder über § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 2 ZustVAuslR oder originär gemäß § 2 ZustVAuslR) übernimmt diese die Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen sowie die anschließende Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder die Antragsablehnung.

5. **Beschäftigung und Berufsausbildung von Geduldeten bzw. ausreisepflichtigen Ausländern**

5.1 **Differenzierung zwischen Erteilung der Duldung und der Beschäftigungserlaubnis**

Soweit die Beschäftigungsmöglichkeiten von vollziehbar Ausreisepflichtigen zu prüfen sind, ist strikt **zwischen** der **Duldungserteilung** und der Erteilung einer **Beschäftigungserlaubnis zu unterscheiden**:

- Die Duldungserteilung stellt in der Regel eine gebundene Entscheidung dar, bei der der Ausländerbehörde – abgesehen von § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG oder (bei Vorliegen eines atypischen Falles) § 60a Abs. 2b AufenthG – kein Ermessen zukommt.
- Neben der Duldung bedarf es zusätzlich aber auch stets einer Beschäftigungserlaubnis, die nach § 4a Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 60a Abs. 5b AufenthG grundsätzlich im gebundenen Ermessen („soll“) der Ausländerbehörde steht, wenn der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer einer Beschäftigung nachgehen will (vgl. im Einzelnen Nr. 5.4).
- Wenn ein Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung besteht, folgt aus § 60c Abs. 1 Satz 3 AufenthG ebenfalls ein Anspruch auf eine entsprechende Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme der qualifizierten Berufsausbildung.

- Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung setzt hingegen eine bereits bestehende Duldung sowie Beschäftigung(serlaubnis) voraus.

5.2 Absolute Erwerbstätigkeitsverbote für Duldungsinhaber

5.2.1 Absolutes Erwerbstätigkeitsverbot nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AsylG

§ 61 Abs. 1 Satz 1 AsylG statuiert ein absolutes Erwerbstätigkeitsverbot für Ausländer, die zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind. Eine Ausnahme von diesem Verbot besteht für Geduldete, die zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, gemäß § 61 Abs. 1 Satz 6 AsylG erst nach sechs Monaten des Besitzes einer Duldung (s. Nr. [5.4.2](#)). Die für die **Erteilung der Ausbildungsduldung** geltende Regelung des § 60c Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist allerdings lex specialis zu § 61 Abs. 1 Satz 6 AsylG. Dies bedeutet: Der sechsmontige Besitz einer Duldung ist für die Beschäftigungserlaubnis nicht erforderlich, wenn der Geduldete bzw. ausreisepflichtige Ausländer eine während des Asylverfahrens aufgenommene Ausbildung nach § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG fortsetzt oder nach § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG eine Ausbildung nach Ablauf der Dreimonatsfrist des § 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG aufnimmt. **Letzteres wird nunmehr durch § 61 Abs. 1 Satz 7 Alt. 1 AsylG zusätzlich unterstrichen. Sofern die Identität durch die Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes geklärt ist, verkürzt sich die Frist auch gemäß § 61 Abs. 1 Satz 7 Alt. 2 AsylG auf drei Monate, wobei in diesem Fall kritisch zu prüfen ist, ob ein Duldungsgrund überhaupt noch vorliegt. Einen kompletten Entfall der Wartefrist sieht § 61 Abs. 1 Satz 9 AsylG in Abweichung von § 61 Abs. 1 Satz 6 AsylG für Geduldete mit Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung vor, wenn diesen vor der Duldung nach § 60a AufenthG bereits während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt wurde.**

Im Übrigen s. [5.4.2](#).

5.2.2 Absolutes Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG
Gemäß § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG gilt für Inhaber einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ein absolutes Erwerbstätigkeitsverbot. Gemäß § 60b Abs. 1 AufenthG wird einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer die Duldung i. S. d. § 60a AufenthG als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 nicht vornimmt.

Unter anderem in Fällen bereits vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, deren Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, gilt die besondere Passbeschaffungspflicht noch nicht (§ 60b Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Wird die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ allerdings aus einem der anderen in § 60b Abs. 1 AufenthG genannten Gründe erteilt, gilt das in § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG geregelte Erwerbstätigkeitsverbot ohne Rücksicht auf das noch laufende Asyl(klage)verfahren.

Da es sich bei der Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ um einen Unterfall einer Duldung nach § 60a AufenthG handelt, muss für ihre Erteilung zudem mindestens einer der Duldungstatbestände des § 60a AufenthG erfüllt sein.

In § 105 Abs. 3 AufenthG wird das Verhältnis zwischen Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) und der Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsduldung (§§ 60c, 60d AufenthG) geklärt. Besitzt ein Ausländer eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung, wird ihm keine Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt. § 98 Abs. 3 Nr. 5a und Abs. 5 AufenthG, der tatbestandlich an die Nichterfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht anknüpft, findet dann ebenfalls keine Anwendung. Die nach allgemeinen Vorschriften (insbesondere § 3 AufenthG und § 56 AufenthV) bestehenden

pass- und ausweisrechtlichen Pflichten und die Sanktionen, die an eine Verletzung dieser Pflichten anknüpfen, bleiben hiervon unberührt und werden nicht etwa spezialgesetzlich verdrängt.

Dasselbe gilt, wenn eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung beantragt wurde, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung auch vorliegen. Zu beachten ist dabei, dass auch die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung Anforderungen an eine geklärte Identität stellen (§ 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG und § 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Die Beantragung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung hindert somit, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorliegen, die Ausländerbehörde nicht daran, eine Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ zu erteilen. Dies gilt auch während einer laufenden Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung. Ist das Rechtsmittel erfolgreich und war anstelle der Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung zu erteilen, findet § 60b Abs. 6 i. V. m. § 84 Abs. 2 Satz 3 AufenthG Anwendung.

Zum Tatbestand des § 60b AufenthG wird im Übrigen auf das IMS vom [22.04.2020 \(Az. F4-2081-3-55-276\)](#) verwiesen.

5.2.3 Absolute Erwerbstätigkeitsverbote nach § 60a Abs. 6 AufenthG

Nach § 60a Abs. 6 Satz 1 AufenthG besteht ein absolutes Erwerbstätigkeitsverbot auch für einen Duldungsinhaber, wenn

- a) er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu erlangen (Nr. 1),
- b) aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können (Nr. 2) oder
- c) er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates **nach § 29a oder § 29b AsylG oder nach Artikel 62 Abs. 1 bis 1b Asylverfahrens-VO ist** und sein nach dem 31.08.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund **einer unentgeltlichen Rechtsauskunft gemäß**

§ 12b AsylG beim BAMF, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde (Nr. 3).

§ 60a Abs. 6 Satz 1 AufenthG eröffnet kein Ermessen. Liegt einer der vorgenannten Fälle vor, darf die Ausländerbehörde daher ausnahmslos keine Erwerbstätigkeit erlauben.

§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG setzt voraus, dass ein gegenwärtig an den Tag gelegtes Mitwirkungsversäumnis durch den Duldungsinhaber vorliegt, das kausal dafür ist, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm nicht vollzogen werden können. Zu vertreten haben Ausländer Gründe nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG insbesondere dann, wenn sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeigeführt haben (§ 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG). Dabei handelt es sich allerdings nur um Regelbeispiele, die nicht abschließend sind. Kommen Ausländer aus Staaten, in die eine Abschiebung möglich ist, haben sie die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen daher auch dann selbst zu vertreten, wenn sie keinen Pass oder anerkannten ausländischen Passersatz vorlegen und bei der Beschaffung von Heimreisepapieren nicht mitwirken. Verlangt beispielsweise die zuständige Behörde des Herkunftsstaates von Ausländern eine Erklärung, dass sie bereit sind, freiwillig auszureisen, so ist ihnen die Abgabe dieser Erklärung grundsätzlich zuzumuten. Weigern sich Ausländer, dem nachzukommen, dann behindern sie vorsätzlich behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung. Kommen Ausländer dagegen aus Staaten, in die eine Abschiebung nicht möglich ist, etwa weil entsprechende Flugverbindungen fehlen oder Abschiebungen in den Herkunftsstaat des Ausländers aufgrund aktueller politischer Erwägungen generell in diesen Staat nicht durchgeführt werden, fehlt es an einer Ursächlichkeit des Verhaltens des Ausländers für die Nichtvollziehbarkeit der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und damit am Vorliegen des Ausschlussgrundes § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG.

§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG behält neben § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG einen eigenständigen Anwendungsbereich, wenn die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen aus sonstigen – nicht in § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten – Gründen, die der Ausländer selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder dem Ausländer (noch) keine Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b AufenthG erteilt wurde.

Nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG besteht zudem für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten ein Versagungsgrund, wenn der nach dem 31.08.2015 gestellte Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde. Dies gilt auch für Folgeanträge, die nach dem Stichtag gestellt werden. Eine Ausnahme bildet der Fall, in dem die Rücknahme nachweislich auf Grund einer **unentgeltlichen Rechtsauskunft gemäß § 12b AsylG beim BAMF** erfolgte. Auch Ausländer, die nach irregulärer Einreise keinen Asylantrag gestellt haben, werden von § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG erfasst.

Sichere Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG sind die in Anlage II des Asylgesetzes bezeichneten Staaten, **die sicheren Herkunftsstaaten nach § 29b AsylG** ergeben sich aus der SichHerkStVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Neu ist, dass das Erwerbstätigkeitsverbot auch für Ausländer aus den sicheren Herkunftsländern, die auf EU-Ebene bestimmt wurden, gilt (Verweis auf Art. 62 Abs. 1 bis 1b Asylverfahrens-VO). Dies sind im Einzelnen:

- **Die in Anhang II der Asylverfahrens-VO genannten Drittstaaten (derzeit: **Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Kosovo, Marokko, Tunesien**; Art. 62 Abs. 1a Asylverfahrens-VO),**
- **Drittstaaten, denen der Status eines zur EU beitrtrittswilligen Staates zuerkannt wurde (sog. **EU-Beitrittskandidaten**), es sei denn, einer oder mehrere der in Art. 62 Abs. 1b UAbs. 1 Asylverfahrens-VO genannten Umstände liegen vor. Nach derzeitigem Erkenntnisstand gilt das Erwerbstätigkeitsverbot demnach für Staatsangehörige folgender Herkunftsländer: Albanien, Bosnien**

und Herzegowina, Georgien, Republik Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und die **Türkei**. Die Ukraine ist zwar ebenfalls Beitrittskandidat, allerdings ist insoweit wegen des andauernden russischen Angriffskriegs und des nach wie vor geltenden vorübergehenden Schutzes gegenwärtig die Annahme der Ausnahme gerechtfertigt (vgl. [Mitteilung der EU-Kommission](#)).

Einige Staaten sind sowohl nach den nationalen Regelungen als auch auf EU-Ebene als sichere Herkunftsstaaten bzw. Herkunftsländer bestimmt worden. Die Begrifflichkeiten sind insoweit gleichbedeutend.

Nach § 60a Abs. 6 Satz 3 AufenthG werden unbegleitete Minderjährige von dem Versagungsgrund des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG ausnahmsweise ausgenommen, wenn die Rücknahme des gestellten Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte oder wenn ein Asylantrag aus diesem Grunde nicht gestellt wurde. Vor dem Hintergrund der Ausweitung der sicheren Herkunftsstaaten ist dabei weiterhin zu beachten, dass nach der gesetzgeberischen Wertung die Asylantragstellung und die Einreichung eines Asylantrags regelmäßig erforderlich sind (vgl. § 42 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 SGB VIII). Die Pflicht zur Asylantragstellung umfasst insoweit auch die Pflicht zur (Sicherstellung der) Einhaltung der Mitwirkungs- und Handlungspflichten nach dem AsylG. Kein zureichender Grund liegt in der Annahme, ein mutmaßlich minderjähriger vollziehbar Ausreisepflichtiger sei wegen § 58 Abs. 1a AufenthG vor einer Abschiebung geschützt, die Erfolgchancen eines Asylantrags seien (sehr) schlecht und durch ein Hinauszögern der Asylantragstellung könne dem Betroffenen eine verlängerte Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet ermöglicht werden.

Nach § 104 Abs. 18 AufenthG findet § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG keine Anwendung auf

- Staatsangehörige Georgiens und der Republik Moldau, die bis zum 30. August 2023 einen Asylantrag [nach § 13 AsylG in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung](#) (vormals: „Asylge-

such“) gestellt haben oder die sich zum 30. August 2023 geduldet in Deutschland aufgehalten haben, ohne einen Asylantrag nach § 13 AsylG in der bis zum 11. Juni 2026 geltenden Fassung gestellt zu haben und

- auf Staatsangehörige Ägyptens, Bangladeschs, Indiens, Kolumbiens, Marokkos, Tunesiens und der Türkei, die sich zum 6. Mai 2025 geduldet in Deutschland aufgehalten haben oder am 11. Juni 2026 im Besitz einer Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (bzw. Beschäftigung) waren.

5.3 **Vorrang der Aufenthaltsbeendigung**

Wenn die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegen, ist die Ausländerbehörde grundsätzlich zur Abschiebung verpflichtet und darf letztere nur bei Vorliegen eines Aussetzungsgrundes (z. B. tatsächliches oder rechtliches Abschiebungshindernis i. S. d. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG; Vorliegen von Gründen, die zur Erteilung einer Ermessenduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG führen) oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung (z. B. nach § 123 VwGO) vorübergehend aussetzen (s. Nummer 58.1.1 [AVwV-AufenthG](#)). Sobald die Ausreisepflicht eines Ausländers vollziehbar wird und keine Gründe für einen weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet vorliegen, hat die Ausländerbehörde unverzüglich Maßnahmen zur (Vorbereitung der) Aufenthaltsbeendigung in die Wege zu leiten und stets konsequent weiter zu betreiben. Dies beinhaltet auch, auf die Beseitigung von Abschiebungshindernissen hinzuwirken, soweit dies möglich ist. Ein zu jedem Zeitpunkt konsequentes, aktenkundiges Betreiben der Aufenthaltsbeendigung ist vor allem im Rahmen des § 60a Abs. 5b Satz 2 AufenthG (s. Nr. [5.4.1.2](#)), des § 61 Abs. 1 Satz 9 AsylG (s. Nr. [5.4.2](#)), des § 16g Abs. 2 Nr. 5 AufenthG (s. Nr. [5.5.1.1.3.5](#)) sowie des § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG (s. Nr. [5.5.2.1.3](#)) von besonderer Bedeutung. Sofern Anhaltspunkte für eine offensichtliche Aussichtslosigkeit der Rückführungsmaßnahmen vorliegen, wie dies z. B. bei einem Zielstaat der Fall ist, in den aus tatsächlichen Gründen keine Abschiebung erfolgen kann, sind konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht einzuleiten. Liegt der Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht im Zeitpunkt der Behör-

denentscheidung mehr als ein Jahr zurück und sind seitdem aufenthaltsbeendende Maßnahmen ohne Ergebnis geblieben, ohne dass dies aktenkundig und nachvollziehbar dem Ausländer zugerechnet werden kann, bedarf es im Hinblick auf das Merkmal des Bestehens konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einer besonderen Prüfung durch die Ausländerbehörde, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen fortgesetzt werden sollen. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sollen nicht fortgesetzt werden, wenn ihr Erfolg nicht zu erwarten ist. Soweit diese Frage durch die Ausländerbehörde nicht selbst hinreichend aktenkundig entschieden werden kann, ist das LfAR zu beteiligen. Dem LfAR kommt bei der Bewertung, ob eine Fortsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen erfolgversprechend ist, ein Beurteilungsspielraum zu, der im Hinblick auf Rückführungsbemühungen auch die Möglichkeit einer Priorisierung bestimmter Herkunftsländer oder Gruppen umfasst.

5.4 Beschäftigung von Geduldeten

Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis kommt nur in Betracht, wenn auch ein Duldungsgrund vorliegt, der zur Erteilung einer Duldung führt. Eine Beschäftigungserlaubnis ist daher zu versagen, wenn dem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer lediglich eine Grenzübertrittsbescheinigung zur Ermöglichung der freiwilligen Ausreise ausgestellt werden kann, weil der Ausreise bzw. Abschiebung keine Hindernisse entgegenstehen und kein Duldungsgrund vorliegt.

5.4.1 Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 4a Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 60a Abs. 5b AufenthG

5.4.1.1 Grundsatz: Gebundenes Ermessen

Bei einem Duldungsinhaber steht die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nach § 4a Abs. 4 i. V. m. § 60a Abs. 5b Satz 1 AufenthG grundsätzlich im gebundenen Ermessen der Ausländerbehörde. So soll nach § 60a Abs. 5b Satz 1 AufenthG einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt werden, wenn die BA zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der BA zulässig ist. Das

Zustimmungserfordernis der BA bzw. die Zustimmungsfreiheit einer Beschäftigung richten sich – wie üblich – nach § 32 BeschV.

Im Übrigen s. Nr. [5.4.3](#).

5.4.1.2 Ausnahme: Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

§ 60a Abs. 5b Satz 1 AufenthG gilt gemäß § 60a Abs. 5b Satz 2

AufenthG nicht, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen. Die konkreten Maßnahmen sind in den Nrn. 1 bis 5 abschließend aufgeführt.

Hierbei gilt:

Wenn in der ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit (Nr. 1) lediglich eine vorübergehende Reiseunfähigkeit festgestellt wurde, die mit einer entsprechenden medizinischen Versorgung behandelt und behoben werden kann, stehen konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung weiterhin bevor. Anders stellt sich dies im Falle einer längerfristigen oder gar dauerhaften Reiseunfähigkeit dar.

Ein Antrag zur Förderung einer freiwilligen Ausreise mit staatlichen Mitteln (Nr. 2) stellt ebenfalls eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung i. S. v. § 60a Abs. 5b AufenthG dar.

Die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung ist insbesondere dann eingeleitet (Nr. 3), wenn für den konkret benannten Ausländer ein Flug gebucht wurde, er in eine Liste für eine bevorstehende (Sammel)Rückführung aufgenommen bzw. die Durchführung einer Rückführung bei einer hierfür zuständigen Behörde ersucht (insbesondere mit Stellung des Schubauftrages beim LfAR) wurde oder die Ausländerbehörde über einen gesonderten Rückführungsbereich verfügt, der ausschließlich die praktische Durchführung von Rückführungen betreibt und die Ausländerakte oder zur Vorbereitung der Rückführung erforderliche

Unterlagen innerhalb der Ausländerbehörde zur Buchung von Transportmitteln an diese Organisationseinheit oder eine zentrale Behörde übergeben wurde. Soweit standardmäßig jede Akte eines Geduldeten unabhängig von dem Verfahrensstand in Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung an eine zentrale Ausländerbehörde abgegeben wird, ist damit dieser Ausschlussgrund jedoch nicht gegeben.

Eine im Zeitpunkt der Antragstellung an den Betroffenen ergangene Aufforderung zur Pass- oder Passersatzbeschaffung stellt noch keine vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahme (Nr. 4) zur Abschiebung dar. Dagegen ist beispielsweise als vergleichbar konkrete Maßnahme zu bewerten, wenn vor Antragstellung ein Termin zur Vorstellung bei der Botschaft oder von dieser bei dazu bestellten offiziellen Vertretern des Herkunftsstaates des Ausländers zur Vorbereitung der Rückführung vereinbart wurde, auch wenn der Termin selbst erst in einem angemessenen Zeitraum nach Antragstellung angesetzt ist. Vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers sind auch gegeben, wenn die Abschiebung des vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers bereits konkret vorbereitet wird und hierfür die Beantragung eines Pass(ersatz)papiers erfolgt. Weitere konkrete Vorbereitungsmaßnahmen sind beispielsweise ein Antrag auf Anordnung der Sicherungshaft (§ 62 Abs. 3 AufenthG) oder des Ausreisegewahrsams (§ 62b AufenthG) sowie der Widerruf einer Duldung.

Eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung liegt auch vor, wenn ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats nach Artikel 38 Abs. 1 Asyl- und Migrationsmanagement-VO eingeleitet wurde (Nr. 5). Dies ist der Fall, sobald in Deutschland erstmals ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde. Kommt das daran anschließende Verfahren zur Prüfung der Zuständigkeit zum Ergebnis, dass Deutschland der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige Mitgliedstaat ist, erhält der Ausländer eine Aufenthaltsgestattung und unterliegt nicht mehr dem Anwendungsbereich der Duldung.

Sobald die Ausreisepflicht eines Ausländers vollziehbar wird und keine Gründe für einen weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet

vorliegen, hat die Ausländerbehörde grundsätzlich konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung der Aufenthaltsbeendigung unverzüglich in die Wege zu leiten und stets konsequent weiter zu betreiben (bzgl. Vorrang der Aufenthaltsbeendigung s. dazu Nr. [5.3](#)).

Im Übrigen s. Nr. [5.4.3](#).

5.4.1.3 Ausnahme: Atypischer Sachverhalt

Eine Ausnahme von dem gebundenen Ermessen des § 60a Abs. 5b Satz 1 AufenthG gilt im Falle eines atypischen Sachverhalts.

Dabei bedarf es stets einer umfassenden Gesamtschau des Einzelfalles sowie einer entsprechenden Begründung. Ein erhebliches Indiz für einen atypischen Fall ist es, wenn gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG besteht. Straffälligkeit im Bundesgebiet kann unter Umständen ebenfalls ein Indiz für das Vorliegen eines atypischen Sachverhalts sein, wobei hierbei insbesondere die Art und Schwere des Delikts bzw. der Delikte (gegebenenfalls Sozialschädlichkeit), die Höhe der strafrechtlichen Verurteilung(en) oder die Häufigkeit der Begehung von Straftaten sowie die Rückfallgeschwindigkeit von Relevanz sein können. Der Gesetzgeber hat an verschiedenen Stellen des Aufenthaltsgesetzes zum Ausdruck gebracht, dass Ausländer, gegen die eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG besteht oder die wegen einer Straftat zu einer gewissen Strafhöhe verurteilt wurden, nicht von Bleiberechtsregelungen oder Regelungen, die in einem Bleiberecht münden, profitieren sollen. Im Einzelfall kann es – darüber hinausgehend – geboten sein, bereits das Entstehen jeglichen Anscheins einer irgendwie gearteten Aufenthaltsverfestigung von vornherein zu verhindern, jeglicher Verfestigung des Aufenthalts des ausländischen Straftäters oder Gefährders entgegenzuwirken und die Aufenthaltsbeendigung konsequent zu betreiben bzw. fortzuführen. Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis im Rahmen des gebundenen Ermessens und eine damit verbundene Integration in den Arbeitsmarkt kann hier in Anbetracht des vorrangigen Ziels der Aufenthaltsbeendigung zu Wertungswidersprüchen führen.

Eine pauschale Annahme eines atypischen Falles aufgrund einer Überschreitung der Strafbarkeitsgrenzen von 50 bzw. 90 Tagessätzen wird dem indes nicht gerecht. Zwar bieten diese Werte mit Blick auf den gesetzlichen Ausschlussstatbestand für die spätere Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne Ausreise ((§ 19d Abs. 1a i. V. m.) § 19d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG) einen Bezugspunkt. Daneben ist allerdings zu berücksichtigen, dass im Falle einer Ausreise und daran anschließenden Einholung eines Visums im Rahmen eines geordneten Visumverfahrens (z. B. nach § 18a AufenthG oder aufgrund der Vorschriften über den Familiennachzug) gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ein anderer (grundsätzlich aus Sicht des Ausländers günstigerer) Maßstab (ohne starre Grenzwerte) anzulegen wäre (s. hierzu auch [2.3](#)).

Bei Vorliegen eines atypischen Falles hat die Ausländerbehörde nach plichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, wobei die Ermessensausübung regelmäßig in der Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis resultieren wird.

Im Übrigen s. Nr. [5.4.3](#).

5.4.2 Sonderregelung: Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bei Wohnsitznahmeverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 4a Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 61 Abs. 1 Satz 6, Satz 9 AsylG

Geduldeten, die zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, soll nach sechs Monaten des Besitzes einer Duldung eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Die Erteilung steht gemäß § 4a Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 61 Abs. 1 Satz 6 AsylG auch insoweit im gebundenen Ermessen der Ausländerbehörde. Ausnahmen hiervon gelten – wie bei § 4a Abs. 4 i. V. m. § 60a Abs. 5b AufenthG – im Falle konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (s. [5.4.1.2](#)) oder bei Vorliegen eines atypischen Sachverhalts (s. [5.4.1.3](#)).

Für Geduldete mit Wohnsitznahmeverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung, denen bereits während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt wurde, sieht § 61 Abs. 1 Satz 9 AsylG nunmehr

einen gebundenen Anspruch auf Erteilung einer (weiteren) Beschäftigungserlaubnis vor. Die Vorschrift trifft eine eigenständige Regelung; die Ausnahmen für den Fall des Bestehens konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung aus § 61 Abs. 1 Satz 6 AsylG greifen bei einem Fall des § 61 Abs. 1 Satz 9 AsylG nicht. Der Gesetzgeber wollte für diese Personengruppe eine Ausnahme schaffen, „um ihnen die Möglichkeit einzuräumen, die Beschäftigung nach negativ beendeten Asylverfahren im Status der Duldung gegebenenfalls fortsetzen zu können“, wobei die vollziehbare Ausreisepflicht ausdrücklich unberührt bleibt (vgl. [BT-Drs. 21/4321](#), S. 47). Entsprechend dem Sinn und Zweck der Regelung muss es um die Fortsetzung einer während des Asylverfahrens aufgenommenen und bis zum Abschluss des Asylverfahrens ausgeübten Tätigkeit gehen. Eine „irgendwann einmal“ während des Asylverfahrens erteilte Beschäftigungserlaubnis bildet keinen geeigneten Anknüpfungspunkt. Unverändert ist das Vorliegen eines Duldungsgrunds nach Abschluss des Asylverfahrens erforderlich; der Wunsch zur Ausübung einer Beschäftigung stellt – von den Fällen, in denen eine Ausbildungsduldung oder Beschäftigungsduldung erteilt werden kann, abgesehen – allein keinen eigenständigen Duldungsgrund dar. Ein Anspruch besteht ferner nicht, wenn zwar ein Duldungsgrund vorliegt, aber ein anderes Erwerbstätigkeitsverbot entgegensteht. Der praktische Anwendungsbereich dürfte insoweit beschränkt sein, da regelmäßig im Anschluss an den Abschluss des Asylverfahrens eine Abschiebung lediglich an mangelnder Identitätsklärung und/oder am Nichtvorliegen von Reisedokumenten scheitert, das auf vom Ausländer zu vertretende Versäumnisse zurückgeht und bei Vorliegen von Reisedokumenten kein Duldungsgrund (mehr) besteht.

Die Regelung des § 61 Abs. 1 Satz 9 AsylG gilt nur für Geduldete, die zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind. Für Geduldete, bei denen keine entsprechende Wohnpflicht (mehr) besteht, gilt die Regelung des § 4a Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 60a Abs. 5b AufenthG (s. Nr. [5.4.1](#)), die eine entsprechende Vergünstigung nicht vorsieht.

Im Übrigen s. Nr. [5.4.3](#).

5.4.3 Im Übrigen: Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach §§ 4a Abs. 4, 42 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 32 BeschV im Ermessen der Ausländerbehörde

Nach §§ 4a Abs. 4, 42 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 32 BeschV kann die Ausländerbehörde einem Geduldeten eine Beschäftigungserlaubnis im Übrigen im plichtgemäßen Ermessen erteilen. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Regelung gilt:

Im Falle der Wohnsitznahmeverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung wird die Regelung nach §§ 4a Abs. 4, 42 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG i. V. m. §§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 32 BeschV grundsätzlich durch § 4a Abs. 4 i. V. m. § 61 Abs. 1 Satz 6, Satz 9 (s. Nr. [5.4.2](#)) im Wege der Spezialität verdrängt.

Wird einem Geduldeten eine Beschäftigungserlaubnis im Rahmen des gebundenen Ermessens nach § 4a Abs. 4 i. V. m. § 60a Abs. 5b AufenthG erteilt (s. Nr. [5.4.1.1](#)), spielt die Regelung nach § 4a Abs. 4, 42 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 32 BeschV ebenfalls keine Rolle.

Ein Anwendungsbereich für die Regelung nach § 4a Abs. 4, 42 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 32 BeschV verbleibt jedoch, falls die Regelungen des § 61 Abs. 1 Satz 6 AsylG oder des § 60a Abs. 5b Satz 1 AufenthG wegen des Bestehens konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (Ausschlussgrund, s. Nr. [5.4.1.2](#)) nicht gelten und auch kein Anspruch gemäß § 61 Abs. 1 Satz 9 AsylG besteht (s. Nr. [5.4.2](#)). Das Vorliegen eines derartigen Ausschlussgrundes weist jedoch auf erhebliche migrationspolitische Aspekte hin, die gegen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis sprechen, so dass es insoweit sachgerecht ist, die Ermessenentscheidung im Rahmen von § 4a Abs. 4, 42 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 32 BeschV darauf zu beschränken, ob gewichtige Umstände vorliegen, die für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis sprechen und insoweit die obigen migrationspolitischen Aspekte überwiegen.

Ein weiterer Anwendungsbereich für § 4a Abs. 4, 42 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 32 BeschV verbleibt an sich im Falle eines atypischen Sachverhalts bei § 61 Abs. 1 Satz 6 AsylG oder § 60a Abs. 5b Satz 1 AufenthG und einer Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis (s. Nr. [5.4.3](#) bzw. [5.4.1.3](#)). Hier bedarf es neben der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen von § 61 Abs. 1 Satz 6 AsylG oder § 60a Abs. 5b Satz 1 AufenthG einer zusätzlichen Ermessensausübung im Rahmen von §§ 4a Abs. 4, 42 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 32 BeschV, wobei die (migrationspolitischen) Gründe, die zur Begründung des atypischen Falles herangezogen werden, regelmäßig gegen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis im Rahmen von § 4a Abs. 4, 42 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 32 BeschV sprechen werden. Auch insoweit ist es sachgerecht, die Ermessensentscheidung auf diese gegebenenfalls überwiegende, positive Aspekte zu beschränken.

5.4.4 Erneute Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis

Da die Beschäftigungserlaubnis an die jeweilige Duldung geknüpft ist (s. Nr. [5.4](#)), mit Ablauf oder anderweitigem Erlöschen der Duldung (z. B. auflösende Bedingung, Rücknahme, Widerruf) stets von Neuem über die Verlängerung bzw. Neuerteilung der Duldung sowie der Beschäftigungserlaubnis zu entscheiden ist, können spätere Sachverhaltsänderungen (zwischenzeitliche Einleitung konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, Tatsachen, die zu einem atypischen Fall bei der Anwendung des § 60a Abs. 5b Satz 1 AufenthG führen, etc.) entsprechend berücksichtigt werden.

5.5 Berufsausbildung von Geduldeten bzw. ausreisepflichtigen Ausländern

Die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer nach § 16g AufenthG steht parallel neben der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG, wobei die Voraussetzungen vielfach deckungsgleich sind.

Der Gesetzgeber geht dabei im Grundsatz von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG aus.

Werden die allgemeinen Titelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG – wie die **Passpflicht** (s. Nr. [5.5.1.2.1.4](#) mit der Ausnahmeregelung nach § 16g Abs. 10 Satz 5 AufenthG für Fälle von § 16g Abs. 6 AufenthG (erforderliche und zumutbare Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen)) und insbesondere die **Lebensunterhaltssicherung** (s. Nr. [5.5.1.2.1.1](#)) – jedoch nicht erfüllt, ist die Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG vorgesehen.

5.5.1 Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer nach § 16g AufenthG

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG setzt voraus, dass sowohl die speziellen Titelerteilungsvoraussetzungen des § 16g AufenthG (s. Nr. [5.5.1.1](#)) als auch die allgemeinen Titelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG (s. Nr. [5.5.1.2](#)) erfüllt werden.

5.5.1.1 Spezielle Titelerteilungsvoraussetzungen nach § 16g AufenthG

5.5.1.1.1 Qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland oder Assistenz- oder Helferausbildung in einem solchen gemäß § 16g Abs. 1 Satz 1 AufenthG

§ 16g Abs. 1 Satz 1 AufenthG differenziert zwischen Ausländern, die bereits während des Asylverfahrens erlaubt eine Berufsausbildung aufgenommen haben und diese nach Ablehnung des Asylantrags fortsetzen wollen (Nr. 1) und Ausländern, die erst im Status der Duldung nach § 60a AufenthG eine Berufsausbildung aufnehmen (Nr. 2). Nach § 16g Abs. 2 AufenthG knüpfen daran teils unterschiedliche Erteilungsvoraussetzungen an (s. Nr. [5.5.1.1.3](#)).

Erste Voraussetzung ist, dass der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Assistenz- und Helferberuf in Deutschland bereits während des Asylverfahrens aufgenommen hat oder als Geduldeter aufnimmt.

Die qualifizierte Berufsausbildung i. S. d. Aufenthaltsgesetzes und der auf ihrer Basis erlassenen Verordnungen wird in § 2 Abs. 12a AufenthG definiert (s. hierzu auch überarbeitete Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Nr. 2.12a.0 ff). Grundsätzlich ist auch aufgrund der zeitlichen Vorgaben in den Ausbildungsordnungen oder landesrechtlichen Bestimmungen für die Dauer der Berufsausbildung eine Berufsausbildung in Vollzeit zu fordern. Ausnahmen können in Betracht kommen, zum Beispiel bei Alleinerziehenden mit schulpflichtigen Kindern. Auch bei einer Berufsausbildung in Teilzeit gelten die Maßgaben zum Nachweis der Lebensunterhaltssicherung (s. Nr. 5.5.1.2.1.1) unverändert. Eine Berufsausbildung in Teilzeit allein aus dem Grund, neben der Berufsausbildung eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit auszuüben, genügt den Anforderungen hingegen nicht.

Zur Klärung der Frage, ob es sich bei der angestrebten Berufsausbildung um eine Assistenz- oder Helferausbildungen im Sinne von § 16g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) AufenthG handelt, kann auf das vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) herausgegebene Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zurückgegriffen werden, dort unter "2.2.2 Landesrechtlich geregelte Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen sowie sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe" (im Verzeichnis von 2023, Seite 224 ff.). Zu den darin verzeichneten Berufen ist in der rechten Spalte die Dauer der Ausbildung angegeben. Assistenz- und Helferausbildungen sind dann Ausbildungen im Sinne von § 16g Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) AufenthG, wenn die Ausbildungsdauer (in Vollzeit) weniger als 24 Monate beträgt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Berufe im Bereich der Alten- und Krankenpflege. Das Verzeichnis wird jährlich aktualisiert und ist im Internet verfügbar: <https://www.bibb.de/verzeichnis-ausbildungsberufe>.

Soweit eine Assistenz- oder Helferausbildung mit einer Ausbildungsdauer von unter 24 Monaten angestrebt wird, die nicht in dem Verzeichnis aufgeführt ist, ist vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass es sich hierbei um eine staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Assistenz- oder Helferausbildung handelt. In Zweifelsfällen kann auch

die nach Landesrecht zuständige Stelle kontaktiert werden. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, ob es sich bei der anschließenden qualifizierten Berufsausbildung, für die eine Ausbildungsplatzzusage gegeben wurde, um eine an die Assistenz- oder Helferausbildung anschlussfähige qualifizierte Berufsausbildung handelt.

Betriebliche Berufsausbildungen bedürfen eines Berufsausbildungsvertrages, der die Voraussetzungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) erfüllen muss und von der zuständigen Stelle im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen wird.

Soweit es sich bei der Berufsausbildung um eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Assistenz- und Helferberuf handelt, ist darüber hinaus Voraussetzung, dass daran eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Engpassberuf anschlussfähig ist und hierfür bereits eine Ausbildungszusage des Ausbildungsbetriebs oder der Bildungseinrichtung vorliegt. Diese Forderung gilt uneingeschränkt fort, auch wenn mit § 22a BeschV inzwischen eine Regelung zur Beschäftigung von Pflegehilfskräften geschaffen wurde. Hintergrund der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG ist, dass Personen, die zuvor keine langfristige Aufenthaltsperspektive hatten, nur als Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen.

Die in Betracht kommenden Engpassberufe werden von der BA bekanntgegeben. Dies sind Berufe, für die die BA in ihrer jährlichen Fachkräfteengpassanalyse (aktueller Bericht abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Footer/Top-Produkte/Fachkraefteengpassanalyse-Nav.html>) einen Fachkräftemangel für Deutschland insgesamt oder auch nur für Bayern festgestellt hat. Die in Betracht kommenden Engpassberufe werden von der BA bekanntgegeben. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Ausbildung in dem Assistenz- und Helferberuf erteilt. Liegen die Erteilungsvoraussetzungen im Hinblick auf die sich anschließende qualifizierte Berufsausbildung entsprechend § 16g

Abs. 3 Satz 3 AufenthG vor, ist die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung nach § 16g AufenthG nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung in dem Assistenz- und Helferberuf um den sich nach § 16g Abs. 3 Satz 4 AufenthG ergebenden Zeitraum zu verlängern.

Ein Wegfall der Anschlussausbildungszusage führt nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für die Ausbildung im Assistenz- und Helferberuf, da diese Ausbildung nicht vorzeitig beendet oder abgebrochen wurde. In entsprechender Anwendung der Regelung im Fall eines Abbruchs der Ausbildung (vgl. § 16g Abs. 5 Satz 1 AufenthG, s. Nr. [5.5.1.5](#)) ist dem Ausländer nach Abschluss der Assistenz- oder Helferausbildung Gelegenheit zu geben, einen anderen Ausbildungsplatz für eine qualifizierte Berufsausbildung zu suchen und zu diesem Zweck die Aufenthaltserlaubnis einmalig um sechs Monate zu verlängern.

Da die Ausländerbehörden regelmäßig nicht die Vertragsinhalte des Berufsausbildungsvertrags auf formelle und rechtliche Richtigkeit prüfen können (z. B. ob der im Berufsausbildungsvertrag genannte Betrieb zu Berufsausbildungen i. S. d. BBiG befähigt ist), kann das Vorliegen eines gültigen Ausbildungsvertrages zuverlässig nur dadurch belegt werden, dass ein Nachweis über den Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (z. B. Lehrlingsrolle) vorgelegt wird (vgl. zu den inhaltsgleichen Voraussetzungen der Ausbildungsduldung: [BT-Drs. 18/9090](#), S. 25 f.). Diese Vorlagepflicht obliegt dem Antragsteller. Ausreichend ist, wenn der Ausländer den von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Berufsausbildungsvertrag sowie die Bestätigung der zuständigen Stelle (z. B. Handwerkskammer) über die Eintragung oder den Antrag auf Eintragung vorweist (s. Nr. [5.5.1.3](#)). Lag bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis lediglich der Antrag auf Eintragung in die Lehrlingsrolle vor, ist der Nachweis über die Eintragung zeitnah nachzureichen. Nicht erforderlich ist die Vorlage einer Bestätigung über die Anmeldung zur Berufsschule, da ein Besuch der Berufsschule ohnehin parallel zur Ausbildung im Ausbildungsbetrieb erfolgt.

Bei den Auszubildenden im pflegerischen Bereich besteht keine derartige Eintragungspflicht; sie ist daher im Sinne des § 16g Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AufenthG „nicht erforderlich“. In diesen Fällen genügt die Vorlage der Ausbildungsverträge mit Berufsfachschule und dem Träger der praktischen Ausbildung.

Neben qualifizierten betrieblichen Berufsausbildungen, die als duale Berufsausbildungen durchgeführt werden, fallen auch qualifizierte Berufsausbildungen an Berufsfachschulen oder Fachschulen in den Anwendungsbereich dieser Regelung. In diesen Fällen ist der Vertrag mit oder die Aufnahmezusage/Anmeldebestätigung der jeweiligen Bildungseinrichtung mit Bezeichnung des konkreten Ausbildungsberufes vorzulegen. Die Anmeldung allein ist nicht ausreichend.

Auch im Zusammenhang mit dualen Studiengängen ist der Anwendungsbereich der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG eröffnet, wenn – unter zeitlicher und inhaltlicher Verzahnung von Studien- und Ausbildungsphasen – parallel ein Studium und eine Berufsausbildung absolviert werden und die Absolventen den jeweiligen Hochschulabschluss sowie einen anerkannten Berufsabschluss nach dem BBiG oder der HWO erwerben. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG wird jedoch nur bis zum Ende der betrieblichen Berufsausbildung, nicht für die Zeit des Studiums erteilt. Die Angaben können dem für den konkreten dualen Studiengang vorgesehenen Zeitmodell entnommen werden. Sofern nach Abschluss der Berufsausbildung ein der beruflichen Qualifikation entsprechendes Arbeitsverhältnis besteht, ist unter den Voraussetzungen von § 16g Abs. 8 AufenthG (s. Nr. [5.5.1.8](#)) eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. In den Fallgestaltungen, in denen das Ende der betrieblichen Berufsausbildung nicht mit dem Abschluss der Studienphase zusammenfällt, kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anschlussaufenthalt nach § 16b AufenthG in Betracht. Im Übrigen kann in den Fällen, in denen keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 8 AufenthG erteilt wurde, während der Zeit der Arbeitsplatzsuche nach § 16g Abs. 5 Satz 2 AufenthG das Studium nicht abgeschlossen und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG nicht erteilt wurde, eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG insbesondere dann erteilt

werden, wenn aufgrund der bisherigen Studienleistungen ein erfolgreicher Abschluss in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Einstiegsqualifizierungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen, die die Ausländer erst an eine Berufsausbildung heranzuführen oder sie dazu befähigen bzw. die erforderliche Ausbildungsreife herstellen, sind keine Berufsausbildungen im Sinne von § 16g AufenthG. Dies gilt auch dann, wenn diese auf eine anschließende, die Voraussetzungen des § 16g AufenthG erfüllende Ausbildung angerechnet werden können. Ebenfalls keine Berufsausbildung im Sinne von § 16g AufenthG stellen schulische Maßnahmen (allgemeinbildende Schulabschlüsse, allgemeine Sprachkurse und Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung) sowie jede Form von praktischen Tätigkeiten dar, die gegebenenfalls auch auf eine Berufsausbildung vorbereiten können. Allerdings kommt die Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen bei berufsvorbereitenden Maßnahmen in Betracht, sofern ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung zuverlässig belegt ist oder der regelhafte Übergang aus der Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsausbildung nachgewiesen werden kann. Dies gilt insbesondere für das sog. Berufsgrundschuljahr, das bei den Ausbildungen zum Landwirt, Hauswirtschaftler, Schreiner und Zimmerer verpflichtend vorgegeben ist.

5.5.1.1.2 Offensichtlicher Missbrauch nach § 16g Abs. 1 Satz 2 AufenthG

§ 16g Abs. 1 Satz 2 AufenthG räumt den Ausländerbehörden die Möglichkeit ein, in Fällen offensichtlichen Missbrauchs die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG zu versagen.

Soweit ein Ausländer bereits im Herkunftsstaat eine Berufsausbildung abgeschlossen oder in einem Beruf auch ohne formale Qualifikation Berufserfahrungen gesammelt hat, steht dies der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG nicht grundsätzlich im Sinne des § 16g Abs. 1 Satz 2 AufenthG entgegen (zur insoweit inhaltsgleichen Ausbildungsdundung vgl. BVerwG, Beschl. vom 11.08.2020 – 1 C 18.19). Auch in diesen Fällen besteht grundsätzlich ein Anspruch

auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG, insbesondere wenn eine weitere selbstständige Ausbildung angestrebt wird, die eine berufliche Qualifikation außerhalb des bisherigen Ausbildungsbereichs oder über die bisherige berufliche Tätigkeit hinaus vermittelt (Zweitausbildung).

Ein offensichtlicher Missbrauch ergibt sich nicht bereits daraus, dass eine Bleiberechtsgewährung im Hinblick auf die Regelungen zur legalen Einwanderung generelle einwanderungspolitische Fragen aufwirft bzw. systematische Brüche und Widersprüche beinhaltet. Ein offensichtlicher Missbrauch kommt jedoch in Betracht, wenn die Einreise mit dem Ziel einer Ausbildung unter Verstoß gegen Visumsvorschriften und ohne Asylzusammenhang erfolgt ist. Asylanträge, zu denen das BAMF ein Asylverfahren durchführt und in der Sache entscheidet, weisen regelmäßig einen Asylzusammenhang auf (vgl. Wortlaut: „und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte“). Ob gegen die Asylentscheidung des BAMF geklagt wird, spielt deshalb regelmäßig ebenso wenig eine Rolle wie eine etwaige Rücknahme einer Asylklage.

Eine Missbrauchskonstellation ist insbesondere bei Ausbildungsverhältnissen gegeben, die nur zum Schein abgeschlossen werden. Scheinausbildungsverhältnisse liegen z. B. in Fällen vor, bei denen von vornherein offensichtlich ausgeschlossen ist, dass die Ausbildung zum Erfolg geführt werden kann. Ein Indiz dafür sind nicht vorhandene deutsche Sprachkenntnisse, wenn die Ausbildung auf Deutsch erfolgen muss.

Ein Indiz für Missbrauchskonstellationen können auch wiederholte Abbrüche von Berufsausbildungen sein, wenn der Abbruch jeweils vom Ausländer zu verantworten war. Gegen einen offensichtlichen Missbrauch spricht jedoch, wenn jeweils nachvollziehbare Gründe für den Wechsel der Berufsausbildung vorliegen und erwartet werden kann, dass die neue Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden wird, wobei die Anforderungen an die Begründung mit jedem vom Ausländer zu verantwortenden Abbruch ansteigen.

5.5.1.1.3 Spezielle Ausschlussgründe nach § 16g Abs. 2 AufenthG

Die speziellen Ausschlussgründe nach § 16g Abs. 2 AufenthG stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegen. Dies sind:

5.5.1.1.3.1 § 16g Abs. 2 Nr. 1 AufenthG: Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 60a Abs. 6 AufenthG

§ 16g Abs. 2 Nr. 1 AufenthG verweist auf die Ausschlussgründe, die zu einem Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG (s. Nr. [5.2.3](#)) führen. Liegen diese Gründe vor, so ist die Aufenthaltserlaubnis zwingend abzulehnen.

5.5.1.1.3.2 § 16g Abs. 2 Nr. 2 AufenthG: Dreimonatiger Besitz einer Duldung

§ 16g Abs. 2 Nr. 2 AufenthG fordert in Fällen, in denen die Berufsausbildung erst nach Ablehnung des Asylantrags aufgenommen werden soll, dass der Ausländer zum Zeitpunkt der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG bereits seit mindestens drei Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG sein muss. Eine lediglich faktische Tolerierung des Aufenthalts dadurch, dass keine Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung eingeleitet werden, ist vor dem Hintergrund der Formulierung „im Besitz einer Duldung“ nicht ausreichend.

Hat der Ausländer Anspruch auf eine Duldung, weil die Abschiebung im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, ist die Ausländerbehörde allerdings verpflichtet, dem Ausländer eine Duldung von Amts wegen zu erteilen. Ein pflichtwidriges Unterlassen kann dem Ausländer nicht zum Nachteil gereichen. Der Zeitraum nach § 16g Abs. 2 Nr. 2 AufenthG gibt den Ausländerbehörden Gelegenheit, unverzüglich Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung zu ergreifen.

Zeiten im Besitz einer Duldung mit dem Zusatz nach § 60b AufenthG werden nicht als Vorduldungszeit angerechnet (§ 60b Abs. 5 Satz 1 AufenthG).

5.5.1.1.3.3 § 16g Abs. 2 Nr. 3 AufenthG: Fristgerechte Identitätsklärung

Nach § 16g Abs. 2 Nr. 3 AufenthG ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG ausgeschlossen, wenn die Identität des Ausländers nicht fristgerecht geklärt ist. Im Rahmen eines abgestuften Verfahrens wird in den Buchstaben a) bis c) festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt in Abhängigkeit vom Einreisezeitpunkt die Identität geklärt sein muss bzw. der Ausländer alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen haben muss.

§ 16g Abs. 2 Nr. 3 AufenthG ist im Unterschied zu § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG nicht als Regelvoraussetzung ausgestaltet. Greift der Ausschlussgrund ein, kann die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden, es sei denn, der Ausländer hat die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen (s. Nr. [5.5.1.6](#)).

Bezüglich der Geeignetheit verschiedener (Identitäts-)Dokumente zum Zwecke der Identitätsklärung und deren Rangfolge (sog. 5-Stufenmodell) wird auf die **Hinweise zur Identitätsklärung (§ 5 AufenthG) verwiesen. Das jeweils gültige IMS wird im Themenbereich „Identitätsklärung“ im Behördennetauftritt des StMI veröffentlicht.** Ferner wird auf die länderspezifischen Informationen im Extranet des LfAR (Passwort erforderlich) verwiesen. Soweit diese Frage durch die Ausländerbehörde nicht selbst hinreichend beantwortet werden kann, ist das LfAR zu beteiligen.

Darüber hinaus wird in den Buchstaben a) bis c) festgelegt, bis wann die Identität geklärt sein muss. Maßgeblich ist hierbei das Datum der Einreise, wie es dem AZR zu entnehmen ist. Wenn dem AZR dieses Datum nicht zu entnehmen ist, gilt bei Asylsuchenden das Datum der frühesten behördlichen Feststellung im Bundesgebiet.

In den Fällen, in denen der Ausländer in den durch die Nr. 3 gesetzten Fristen alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung unternommen hat, diese jedoch nicht bis zum Ende der Frist abgeschlossen werden konnte, genügt die Identitätsklärung bis zum

Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG selbst kann in diesen Fällen jedoch frühestens ab dem Datum der geklärten Identität erteilt werden.

Die Zumutbarkeit, die im Kontext der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16g Abs. 1 AufenthG regelmäßig rückblickend beurteilt wird, richtet sich dabei nach den Umständen des Einzelfalls. Soweit und solange sich der Ausländer während der Frist zur Identitätsklärung in einem laufenden Asylverfahren befindet, ist ihm regelmäßig der Kontakt zu Behörden des Herkunftsstaates nicht zumutbar. Welche anderen Mitwirkungshandlungen während eines laufenden Asylverfahrens als zumutbar betrachtet werden konnten, richtet sich insbesondere nach dem Vortrag des Ausländers. Zumutbar ist grundsätzlich aber auch während des laufenden Asylverfahrens, dass sich der Ausländer mit seiner Familie, Verwandten oder Bekannten im Herkunftsstaat zur Beschaffung dort vorhandener Dokumente, Beweismittel und Indizien, die seine Identität belegen können, in Verbindung setzt und er damit die Beschaffung vorhandener identitätsklärender Dokumente und Unterlagen auf diese Weise betreibt, wenn offensichtlich ist, dass der Asylvortrag asylfremde Gründe (bzw. keine staatliche Verfolgung) zum Inhalt hat und auch eine Verfolgung bzw. Bedrohung durch Familie oder Verwandte nicht behauptet wird. Zumutbar ist grundsätzlich auch, dass der Ausländer Familienangehörige, Verwandte oder Bekannte, einen Rechtsanwalt, einen Vertrauensanwalt oder andere dazu bevollmächtigte Dritte im Herkunftsstaat zur Beschaffung von weiteren Dokumenten einschaltet, soweit im Einzelfall nicht glaubhaft dargelegt wird, dass er sich oder andere damit in Gefahr bringen würde.

In Fällen, in denen eine Verfolgung durch asylrelevante Akteure oder eine Bedrohung durch die Personen, die zur Beschaffung identitätsklärender Unterlagen im Herkunftsstaat in Frage gekommen wären oder deren Mitwirkung hierfür erforderlich gewesen wäre, behauptet wird, genügt es, wenn der Ausländer unverzüglich nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht tätig wird und die Identität bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis klärt, auch wenn sein Vortrag nicht zu einer

Schutzzuerkennung oder der Feststellung eines Abschiebungsverbots führte (s.o.). Gleiches gilt im Zweifel für uneindeutige Fälle.

Dokumente, die in das Bundesgebiet mitgeführt wurden oder die der Ausländer nach der Einreise (z. B. per Post oder über Dritte) erhalten hat, sind hingegen auch während des laufenden Asylverfahrens ausnahmslos abzuliefern. Werden diese während der maßgeblichen Frist unterdrückt (was i. d. R. aus verfahrenstaktischen Motiven erfolgt) und erst später abgeliefert, ist der Ausschlussgrund gegeben.

Anders als in den Fällen, in denen die Identität nach Ergreifen aller erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen erst nach Fristablauf geklärt worden ist, steht in denjenigen Fällen, in denen die Identität trotz Ergreifens aller erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ungeklärt bleibt, nach § 16g Abs. 6 AufenthG die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde (s. Nr. [5.5.1.6](#)).

Die Vorschrift des § 16g Abs. 6 AufenthG hat hingegen nicht die Heilung einer zuvor schuldhaft unterbliebenen Identitätsklärung zum Inhalt. Wurden Maßnahmen zur Identitätsklärung nicht oder erst nach der maßgeblichen Frist ergriffen, obwohl die Ausländerbehörde zum Ergebnis gelangt, dass diese auch rückblickend als zumutbar anzusehen gewesen wären, ist auch eine Erteilung im Ermessen nicht möglich.

5.5.1.1.3.4 § 16g Abs. 2 Nr. 4 AufenthG: Bezüge zu oder Unterstützung von extremistischen oder terroristischen Organisationen bzw. Vorliegen einer Ausweisungsverfügung oder einer Abschiebungsanordnung

§ 16g Abs. 2 Nr. 4 AufenthG übernimmt die Versagungsgründe des § 19d Abs. 1 Nrn. 6 und 7 AufenthG, um den Gleichlauf zu den Voraussetzungen der perspektivischen Aufenthaltserlaubnis (§ 16g Abs. 8 AufenthG, s. Nr. [5.5.1.8](#)) herzustellen. Besteht der Verdacht, dass der Ausländer Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat, soll die Zentralstelle für Ausländerextremismus beim LfAR kontaktiert werden. In Fällen, die von der AG-BIRGiT bearbeitet werden, ist die Zentralstelle für Ausländerextremismus beim LfAR zwingend zu kontaktieren.

Auch soweit gegen den Ausländer bereits eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG besteht, ist der Versagungsgrund nach Nr. 4 erfüllt; damit wird gewährleistet, dass in diesen Fällen eine Aufenthaltsbeendigung nicht an der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG scheitert.

Bei der Prüfung von § 16g Abs. 2 Nr. 4 AufenthG kann die Ausländerbehörde gemäß § 73 Abs. 2 AufenthG die Sicherheitsbehörden beteiligen.

5.5.1.1.3.5 § 16g Abs. 2 Nr. 5 AufenthG: Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG scheidet nach § 16g Abs. 2 Nr. 5 AufenthG auch aus, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen. Die Buchstaben a bis e entsprechen dabei § 60a Abs. 5b Satz 2 Nr. 1 bis 5 AufenthG. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Nr. [5.4.1.2](#) verwiesen.

5.5.1.2 Allgemeine Titelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG

5.5.1.2.1 Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16g Abs. 1 AufenthG ist grundsätzlich die Erfüllung der Regelerteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel nach § 5 Abs. 1 AufenthG erforderlich. Zum Teil gehen hierbei allerdings speziellere Regelungen vor bzw. werden die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG durch diese modifiziert.

5.5.1.2.1.1 Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

Der für die Lebensunterhaltsicherung erforderliche Betrag kann pau-schalierend bestimmt werden (§ 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG). Abgestellt wird hierbei auf den Bedarf nach § 12 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Dies gilt sowohl für Personen in schulischer wie in betrieblicher Ausbildung. Nach § 2 Abs. 3 Satz 7 AufenthG gibt das BMI die Mindestbeträge nach Satz 5 für jedes Kalenderjahr jeweils

bis zum 31. August des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt. Sie finden die jeweils aktuelle Bekanntmachung im Behördennetauftritt des StMI ([Themenbereich „Mindestbetrag LU; Mindestgehälter“](#)). Bei seinen Eltern wohnt in dem hier maßgeblichen Kontext nicht, wer staatlicherseits untergebracht ist, auch wenn die Unterbringung zusammen mit den Eltern erfolgt.

Zu beachten ist ferner, dass die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht ausschließt, solange der Ausländer Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III bezieht (§ 16g Abs. 10 Satz 3 AufenthG, vgl. im Übrigen § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 AufenthG). Eine nach § 16g Abs. 3a AufenthG berechnete Nebentätigkeit (s. auch Nr. [5.5.1.3](#)) kann zur Lebensunterhaltsicherung beitragen. Zur Berechnung und deren Besonderheiten wird im Übrigen auf die überarbeiteten [Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#), dortige Nrn. 2.3.2.1, 2.3.2.5, 2.3.2.6 verwiesen.

Einen Sonderfall stellt die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16g Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 AufenthG (vorzeitige Beendigung oder Abbruch; Arbeitsplatzsuche im Anschluss an erfolgreiche Ausbildung, s. Nr. [5.5.1.5](#)) dar. Die Verlängerung erfolgt gemäß § 16g Abs. 10 Satz 4 AufenthG abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, d.h. unter Verzicht auf die Anforderung des gesicherten Lebensunterhalts, da der Ausländer in dieser Lage weder eine Ausbildungsvergütung, eine Ausbildungsförderung und oftmals auch keine ausreichende andere Entlohnung erhält und die Regelung ansonsten leerliefe.

Wenn der Lebensunterhalt nach alldem nicht gesichert ist, alle übrigen Erteilungsvoraussetzungen aber vorliegen, ist statt einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16g Abs. 1 AufenthG eine Ausbildungsduldung gemäß § 60c AufenthG (s. bereits Nr. [5.5](#), im Übrigen Nr. [5.5.2](#)) zu erteilen. Gerade im Fall von schulischen Ausbildungen wird daher, sofern der Lebensunterhalt nicht durch eine Nebentätigkeit gesichert werden kann, oftmals die Erteilung einer Ausbildungsduldung naheliegen, weil weder

eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird noch ein Anspruch auf Leistungen der Ausbildungsförderung besteht.

Ein späterer Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG ist auf Antrag möglich, wenn der Lebensunterhalt zu einem späteren Zeitpunkt gesichert werden kann (z. B. Erhöhung der Ausbildungsvergütung, Aufnahme einer Nebentätigkeit).

5.5.1.2.1.2 Geklärte Identität nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG

§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG findet gemäß § 16g Abs. 10 Satz 2 AufenthG keine Anwendung, da § 16g AufenthG speziellere (Fristen-)Regelungen zur Identitätsklärung enthält, die insoweit vorgehen.

5.5.1.2.1.3 Kein Bestehen eines Ausweisungsinteresses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG gilt hingegen auch für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16g AufenthG. Sofern es sich um Ausweisungsinteressen in Form von Straftaten handelt, sollte im Ermessenswege von deren Entgegenstehen abgesehen werden, soweit der Ausländer auf Grund vorsätzlicher Straftaten zu Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen (unabhängig vom Straftatbestand) oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, verurteilt wurde oder bei Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten (vgl. §§ 9, 13 Abs. 2 JGG). Andernfalls würden die in der Regelung des § 16g Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 19d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG (s. Nr. [5.5.1.1.3.4](#)) zum Ausdruck kommenden Vorstellungen des Gesetzgebers ausgehebelt.

Die Ausschlussgründe aus § 5 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG gelten uneingeschränkt, wobei die Erteilung in diesen Fällen bereits auf Ebene der speziellen Erteilungsvoraussetzungen ausgeschlossen wird (§ 16g Abs. 2 Nr. 4 AufenthG, s. Nr. [5.5.1.1.3.4](#)).

5.5.1.2.1.4 Erfüllung der Passpflicht - § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG

Die Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG stellt grundsätzlich ebenfalls eine Regelerteilungsvoraussetzung dar. Dies hat zur Folge, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG grundsätzlich nur in Betracht kommt, wenn die in § 16g Abs. 2 Nr. 3 AufenthG geforderte Identitätsklärung mittels eines Passes erfolgt ist.

Lediglich in den Fällen des § 16g Abs. 6 AufenthG (s. Nr. [5.5.1.6](#)) kann die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16g Abs. 1 AufenthG ohne das Vorliegen eines Passes erteilt werden (s. § 16g Abs. 10 Satz 5 AufenthG). Unerheblich ist, ob der Gesetzgeber tatsächlich von der Passpflicht als solcher (§ 3 AufenthG) absehen wollte, wie es die Formulierung nahelegt, oder er lediglich eine Ausnahme von der Regelerteilungsvoraussetzung postulieren wollte. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 AufenthG ist in diesen Fällen als Ausweisersatz (§ 48 Abs. 2 AufenthG) zu bezeichnen.

5.5.1.2.2 Erfüllung der Visumpflicht nach § 5 Abs. 2 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16g AufenthG wird abweichend von der Regelerteilungsvoraussetzung der Einreise mit dem erforderlichen Visum (§ 5 Abs. 2 AufenthG) erteilt (s. § 16g Abs. 10 Satz 1 AufenthG).

5.5.1.3 Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG – § 16g Abs. 1, 3, 3a AufenthG

Liegen die speziellen (s. Nr. [5.5.1.1](#)) und allgemeinen Titelerteilungsvoraussetzungen (s. Nr. [5.5.1.2](#)) vor, hat der Ausländer einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG. Die Titelerteilungssperre des § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG steht einer Titelerteilung angesichts der Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 3 Satz 3, 1. HS AufenthG nicht entgegen.

§ 16g Abs. 3 Sätze 1 bis 3 AufenthG gelten nur für die Fälle, in denen die Berufsausbildung erst im Status der Duldung aufgenommen wird (vgl. § 16g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG); Satz 4 gilt auch für die Fälle, in denen als Asylbewerber die Berufsausbildung aufgenommen wurde.

Mit § 16g Abs. 3 Satz 1 AufenthG wird ein frühestmöglicher Zeitpunkt für die Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis festgelegt. Dieser beträgt sieben Monate vor dem im Ausbildungsvertrag genannten Datum der Aufnahme der Berufsausbildung. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfüllt, wird diese nach § 16g Abs. 3 Satz 2 AufenthG frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt; für den Zeitraum zwischen Antragstellung und dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG ist in diesem Falle eine (Ermessens-)Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen.

Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG ist grundsätzlich, dass zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausbildungsduldung der Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (insbesondere gemäß § 34 BBiG oder § 28 Abs. 1 HWO) eingetragen ist oder in den Fällen, in denen die Berufsausbildung in vorwiegend schulischer Form erfolgt, eine Bestätigung der Bildungseinrichtung über die Zulassung vorliegt (s. Nr. [5.5.1.1.1](#)). Es ist aber auch ausreichend, wenn bei Antragstellung auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG ein Nachweis darüber erbracht wird, dass die Eintragung des Berufsausbildungsvertrags in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle beantragt wurde. Bei frühzeitig abgeschlossenen Berufsausbildungsverträgen wird mit dem einmonatigen Differenzzeitraum zwischen frühestmöglicher Beantragung und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG der Zeitraum abgedeckt, in dem erfahrungsgemäß eine Eintragung erfolgt sein sollte. Liegt zum Erteilungszeitpunkt noch kein Nachweis über die Eintragung vor, ist seitens der Ausländerbehörde zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Scheinausbildungsverhältnis vorliegt.

Mit § 16g Abs. 3 Satz 4 AufenthG wird die auch für die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG geltende Regelung zur Erteilungsdauer übernommen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt. Besteht der Auszu-

bildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Antrag des Auszubildenden bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG). Dieser Rechtsanspruch des Auszubildenden besteht unabhängig von einer Zustimmung des Ausbildungsbetriebs und lässt die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis unberührt; sie gelten in vollem Umfang fort. Die Frage, ob zu erwarten ist, dass der Auszubildende die Prüfung besteht, spielt dabei keine Rolle. Die Verlängerung wird auch im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen (§ 36 Abs. 1 BBiG, § 30 Abs. 1 HWO). Dies hat zur Folge, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für den Verlängerungszeitraum der Berufsausbildung zu verlängern ist. Gleiches gilt in den Fällen von § 8 Abs. 2 BBiG, wonach in Ausnahmefällen auch ohne nichtbestandene Abschlussprüfung die zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern kann, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Mit der in § 16g Abs. 3a AufenthG getroffenen Regelung ist für die Dauer der Berufsausbildung gleichlaufend mit anderen Ausbildungstiteln (vgl. § 16a Abs. 3 Satz 1 AufenthG bzw. § 16d Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 Satz 8, Abs. 4 Satz 3 AufenthG) eine erlaubnisfreie, vom Zweck nach § 16g Abs. 1 AufenthG unabhängige Beschäftigung neben der Berufsausbildung im Umfang von bis zu 20 Stunden wöchentlich möglich.

Für die Dauer der Berufsausbildung ist der Aufenthaltstitel bzw. das dazugehörige Zusatzblatt mit der entsprechenden Angabe zu versehen.

Im Falle einer betrieblichen Berufsausbildung ist als Nebenbestimmung in dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt zu vermerken:

*„Beschäftigung zur Berufsausbildung (konkrete Maßnahme) erlaubt.
Von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung von zwanzig
Wochenstunden erlaubt. Selbständige Tätigkeit nicht erlaubt.“*

Bei schulischen Berufsausbildungen ist in dem Aufenthaltstitel bzw. auf dem dazugehörigen Zusatzblatt zu vermerken:

„Berufsausbildung (Bildungsinstitut, Ausbildungsgang) und ausbildungsbegleitende Praktika erlaubt. Von der Berufsausbildung unabhängige Beschäftigung von zwanzig Wochenstunden erlaubt. Selbstständige Tätigkeit nicht erlaubt.“

In dem Zeitraum vor Ausbildungsbeginn (§ 16g Abs. 3 Satz 2 AufenthG) bzw. nach Abschluss oder Abbruch der Berufsausbildung (§ 16g Abs. 5 AufenthG) kann ein Ausbildungserfolg nicht gefährdet werden. Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung ist während dieses Zeitraums daher nicht beschränkt. Insoweit gilt § 4a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Sollte demnach vor Beginn der Ausbildung eine (andere) Beschäftigung ausgeübt werden (v. a. zum Zwecke der Lebensunterhaltsicherung) ist im Bedarfsfall eine Abwandlung bzw. Anpassung der o.g. Nebenbestimmungen erforderlich (z. B. *„Bis 31.8.20.. jede Erwerbstätigkeit erlaubt. Ab. 1.9.20.. Beschäftigung zur Berufsausbildung (konkrete Maßnahme) erlaubt. Während der Berufsausbildung ist eine davon unabhängige Beschäftigung von zwanzig Wochenstunden erlaubt. Selbstständige Tätigkeit während der Berufsausbildung nicht erlaubt.“*). In den Fällen des § 16g Abs. 5 AufenthG ist die Nebenbestimmung anlässlich der einmaligen Verlängerung vorübergehend auf „Erwerbstätigkeit erlaubt“ abzuändern.

5.5.1.4 Mitteilungspflicht von Berufsschulen und anderen Bildungseinrichtungen bei vorzeitiger Beendigung oder Abbruch der Ausbildung nach § 16g Abs. 4 AufenthG

§ 16g Abs. 4 Satz 1 AufenthG stellt klar, dass sämtliche Bildungseinrichtungen abweichend von § 87 AufenthG zur Mitteilung verpflichtet sind, wenn die Ausbildung nicht betrieben wird oder abgebrochen wurde (zur Definition „Bildungseinrichtung“ s. überarbeitete [Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#), Nr. 2.12c.1). Damit sind wie bisher neben den Ausbildungsbetrieben auch Berufsfachschulen oder vergleichbare Einrichtungen in den Fällen eines Ausbildungsab-

bruchs durch einen Ausländer mit einer Ausbildungsduhlung ausdrücklich von der Meldepflicht erfasst. Die in § 87 Abs. 1 AufenthG geregelte allgemeine Ausnahme, wonach Schulen sowie sonstige Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von der Mitteilungspflicht an die Ausländerbehörde ausgenommen sind, tritt hinter die spezielle Regelung nach § 16g Abs. 4 AufenthG zurück. Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht ist nach § 98 Abs. 2a Nr. 4 AufenthG bußgeldbewehrt.

5.5.1.5 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildungsplatzsuche bei vorzeitiger Beendigung oder Abbruch der Ausbildung bzw. zur Arbeitsplatzsuche nach § 16g Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 AufenthG

Mit § 16g Abs. 5 AufenthG werden die Regelungen von § 60c Abs. 6 AufenthG angepasst übernommen. Einmalig bezieht sich dabei nicht nur darauf, dass nach einem weiteren Abbruch keine weitere Suchzeit mit einer Aufenthaltserlaubnis ermöglicht wird, sondern beinhaltet zugleich auch die Beschränkung, dass die Verlängerung über die sechs Monate hinaus ausgeschlossen ist.

Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird einmalig die Möglichkeit zur Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz zur Aufnahme einer Berufsausbildung gewährt, indem die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG zu diesem Zweck um sechs Monate „verlängert“ wird (§ 16g Abs. 5 Satz 1 AufenthG). Erst, wenn dieser Zeitraum erfolglos verstrichen ist, wird die Aufenthaltserlaubnis widerrufen (§ 16g Abs. 7 AufenthG, s. Nr. [5.5.1.7](#)).

Hinsichtlich der neuen Berufsausbildung unerheblich, ob ein Wechsel des Berufsfeldes oder ein Wechsel von einer betrieblichen in eine schulische Ausbildung (oder umgekehrt) erfolgt.

Für die Erteilung der neuen Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung nach § 16g Abs. 1 AufenthG gelten wieder vollumfänglich die speziellen und allgemeinen Titelerteilungsvoraussetzungen (s. [5.5.1.1](#) und [5.5.1.2](#)), insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts (s. [5.5.1.2.1.1](#)), und die Versagungsgründe des § 16g AufenthG (s. [5.5.1.1.2](#) und [5.5.1.1.3](#)).

Die neue Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG ist für den gesamten Zeitraum der im Ausbildungsvertrag festgelegten neuen qualifizierten Berufsausbildung zu erteilen.

Die einmalige Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle ist unabhängig vom Grund des Abbruchs zu erteilen.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG kann ferner einmalig um sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert werden, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt (§ 16g Abs. 5 Satz 2 AufenthG).

Wegen der Besonderheiten hinsichtlich der Lebensunterhaltsicherung wird auf Nr. [5.5.1.2.1.1](#) verwiesen. Wegen der Erlaubnis zur Ausübung einer (sonstigen) Erwerbstätigkeit ist im Übrigen auf Nr. [5.5.1.3](#).a.E. zu verweisen.

5.5.1.6 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessen bei ungeklärter Identität nach § 16g Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 AufenthG

Die Regelung von § 60c Abs. 7 AufenthG, die die Erteilung der Ausbildungsduldung im Ermessen für die Fälle vorsieht, in denen der Ausländer die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat, diese aber nicht zum Erfolg geführt haben, wird mit § 16g Abs. 6 AufenthG übernommen.

In den Fällen des § 16g Abs. 6 AufenthG besteht kein Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 Satz 1 AufenthG, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung im Sinne des § 16g Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist aber im Ermessen der Ausländerbehörde möglich. Das Ermessen soll in der Regel zugunsten der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgeübt werden, wenn die Identität des Aus-

länders in einer Gesamtschau nach Überzeugung der Ausländerbehörde zwar nicht feststeht, aber der Ausländer alles Erforderliche und Zumutbare zur Klärung unternommen hat.

Im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 AufenthG wird gemäß § 16g Abs. 10 Satz 1 AufenthG von der Anwendung der Titelerteilungssperre des § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG abgesehen.

5.5.1.7 Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG oder § 16g Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 AufenthG nach § 16g Abs. 7 AufenthG
Anders als nach § 60c Abs. 4 AufenthG (Erlöschen der Ausbildungsduldung kraft Gesetzes) ist im Falle einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 1 AufenthG oder § 16g Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 AufenthG diese nach § 16g Abs. 7 AufenthG zu widerrufen, wenn nachträglich ein Ausschlussgrund nach § 16g Abs. 2 Nr. 4 AufenthG (s. Nr. [5.5.1.1.3.4](#)) eintritt oder die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wird (s. Nr. [5.5.1.5](#)).

5.5.1.8 Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 8 AufenthG nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung
§ 16g Abs. 8 AufenthG übernimmt den Regelungsgehalt von § 19d Abs. 1a und 2 AufenthG. Rechtsgrundlage für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreicher Absolvierung der Ausbildung ist jedoch § 16g Abs. 8 AufenthG.

Mit der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG (s. [5.5.2](#)) wie auch der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG wird der Grundsatz verfolgt, diese nur zu erteilen, wenn eine qualifizierte Berufsausbildung angestrebt wird. Im Fall einer Helferausbildung muss für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung eine Zusage vorliegen. Insofern sieht § 16g Abs. 8 AufenthG nicht vor, auch bereits nach Abschluss einer Helferausbildung eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung zu erteilen. Mit der Formulierung „dieser“ Berufsausbildung wird auf eine qualifizierte Berufsausbildung abgestellt. Aufgrund des § 22a BeschV ist

zwar grundsätzlich auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Assistenz- oder Helferausbildung möglich. Dies ändert die hier dargestellten Grundsätze aber nicht.

5.5.1.9 Widerruf der Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Abs. 8 AufenthG gemäß § 16g Abs. 9 AufenthG

Die zum Zweck der Beschäftigung im Anschluss an die erfolgreiche Ausbildung erteilte Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16g Abs. 8 AufenthG wird gemäß § 16g Abs. 9 AufenthG widerrufen, wenn das der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zugrundeliegende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird (Alt. 1) oder ein Ausschlussgrund nach § 16g Abs. 2 Nr. 4 AufenthG (s. Nr. [5.5.1.1.3.4](#)) eintritt (Alt. 2). In beiden Fällen steht der Ausländerbehörde kein Ermessen zu.

5.5.1.10 Familienangehörige des Inhabers einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG

Ein Familiennachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG ist – anders als mangels eines erlaubten Aufenthalts des Stammberechtigten bei einer Ausbildungsduldung nach § 60 AufenthG (s. Nr. [5.5.2.8](#)) – grundsätzlich möglich.

Liegen die Voraussetzung für einen Familiennachzug nicht vor, kommt im Einzelfall die Duldung der Eltern und Geschwister eines minderjährigen Ausländers mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG sowie der minderjährigen Kinder und des Ehegatten aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen im Ermessenswege nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG in Betracht. Einem volljährigen Ausländer ist in der Regel die (vorübergehende) Trennung von seinen Eltern und Geschwistern zum Zwecke der Durchführung einer Ausbildung zuzumuten.

5.5.2 Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG

5.5.2.1 Tatbestandsvoraussetzungen des § 60c AufenthG

5.5.2.1.1 Qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland oder Assistenz- oder Helferausbildung in einem solchen gemäß § 60c Abs. 1 AufenthG
Hinsichtlich des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs der Ausbildungsduldung wird auf Nr. [5.5.1.1.1](#) verwiesen. Die Voraussetzungen sind insoweit inhaltsgleich.

5.5.2.1.2 Offensichtlicher Missbrauch nach § 60c Abs. 1 Satz 2 AufenthG
§ 60c Abs. 1 Satz 2 AufenthG räumt den Ausländerbehörden die Möglichkeit ein, in Fällen offensichtlichen Missbrauchs die Ausbildungsduldung zu versagen. Es wird insoweit auf die Ausführungen zu der inhaltsgleichen Regelung in § 16g Abs. 1 Satz 2 AufenthG verwiesen (s. Nr. [5.5.1.1.2](#)).

5.5.2.1.3 Spezielle Ausschlussgründe für die Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 2 AufenthG
Die speziellen Ausschlussgründe nach § 60c Abs. 2 AufenthG stehen der Erteilung einer Ausbildungsduldung entgegen. Sie entsprechen den Ausschlussgründen des § 16g Abs. 2 AufenthG, weshalb auf Nr. [5.5.1.1.3](#), bzgl. § 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG im Übrigen auf Nr. [5.4.1.2](#) (s. auch Nr. [5.5.1.1.3.5](#)), verwiesen wird.

5.5.2.2 Rechtsfolge: Grundsätzlich Anspruch auf Duldungserteilung für die gesamte Ausbildungsdauer

5.5.2.2.1 Erteilung der Ausbildungsduldung
Die Ausführungen unter Nr. [5.5.1.3](#) zu den gleichlautenden Regelungen in § 16g Abs. 3 AufenthG gelten – mit Ausnahme der Ausführungen zur Beschäftigungserlaubnis im Zusammenhang mit § 4a Abs. 1 AufenthG – sinngemäß, so dass insoweit nach oben verwiesen wird.

5.5.2.3 Erlöschensgründe nach § 60c Abs. 4 AufenthG
In § 60c Abs. 4 AufenthG werden die Gründe für das Erlöschen der Ausbildungsduldung genannt. Die Ausbildungsduldung erlischt demnach kraft Gesetzes, wenn (nachträglich) ein Ausschlussgrund nach § 60c

Abs. 2 Nr. 4 AufenthG (s. Nr. [5.5.2.1.3](#) sowie Nr. [5.5.1.1.3.4](#)) eintritt oder die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wird.

5.5.2.4 Mitteilungspflicht von Berufsschulen und anderen Bildungseinrichtungen hinsichtlich des Abbruchs einer Ausbildung

Die Ausführungen unter Nr. [5.5.1.4](#) zur inhaltsgleichen Vorschrift des § 16g Abs. 4 AufenthG gelten entsprechend, so dass auch insoweit nach oben verwiesen wird.

5.5.2.5 Anspruch auf Folgeduldungen nach § 60c Abs. 6 AufenthG bei Abbruch der Ausbildungsduldung

Die Ausführungen unter Nr. [5.5.1.5](#) zur inhaltsgleichen Vorschrift des § 16g Abs. 5 AufenthG gelten sinngemäß. Für die Neuerteilung einer Ausbildungsduldung nach vorzeitiger Beendigung oder Abbruchs bzw. nach dem sechsmonatigen Suchzeitraum gelten vollumfänglich wieder die Erteilungsvoraussetzungen und Versagungsgründe des § 60c AufenthG.

5.5.2.6 Ermessensentscheidung im Falle ungeklärter Identität nach § 60c Abs. 7 AufenthG

Die Ausführungen unter Nr. [5.5.1.6](#) gelten sinngemäß, so dass auch insoweit nach oben verwiesen wird.

5.5.2.7 Fortgeltung des § 60a AufenthG nach § 60c Abs. 8 AufenthG

§ 60c Abs. 8 AufenthG dient der Klarstellung, dass im Vorfeld einer Ausbildungsduldung oder zusätzlich zu ihr Duldungen nach § 60a AufenthG aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen oder aus anderen dringenden humanitären oder persönlichen Gründen, beispielsweise wegen Krankheit oder aus erheblichem öffentlichem Interesse weiterhin erteilt werden können.

5.5.2.8 Familienangehörige des Inhabers einer Ausbildungsduldung

Anders als in den Fällen, in denen humanitäre Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen eine vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern, beruht die Ausbildungsduldung auf der persönlichen Entscheidung des Ausländers, gegebenenfalls trotz vollziehbarer Ausreisepflicht von Angehörigen eine Berufsausbildung in

Deutschland aufzunehmen. Entsprechend ergeben sich unmittelbar aus der Erteilung einer Ausbildungsduldung weder Möglichkeiten des Familiennachzugs noch ein Anspruch auf Erteilung von Duldungen an Familienangehörige aus Gründen des familiären Zusammenlebens. Die Duldung der Eltern und Geschwister eines minderjährigen Ausländers mit Ausbildungsduldung sowie der minderjährigen Kinder und des Ehegatten eines Ausländers mit Ausbildungsduldung kann gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG im Einzelfall aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nach Ermessen der Ausländerbehörden erteilt werden. Einem volljährigen Ausländer ist in der Regel die (vorübergehende) Trennung von seinen Eltern und Geschwistern zum Zweck der Durchführung einer Ausbildung zuzumuten.

5.5.2.9 Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an Geduldete mit abgeschlossener qualifizierter Berufsausbildung zum Zweck der Beschäftigung nach § 19d Abs. 1a AufenthG

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung wird im Anschluss an die Ausbildungsduldung eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung für die Dauer von zunächst zwei Jahren nach § 19d Abs. 1a AufenthG bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19d Abs. 1 Nrn. 2 - 3 und 6 - 7 AufenthG erteilt. Da eine geklärte Identität bzw. das Ergreifen aller erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungsduldung ist, wird beim Wechsel in die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG auf die in § 19d Abs. 1 Nrn. 4 und 5 AufenthG genannten Erteilungsvoraussetzungen verzichtet.

Weiterhin sind jedoch ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich. Wenn eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde mit einer schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung, die in deutscher Sprache erfolgt, ist ohne weiteren Nachweis durch ein Sprachzertifikat davon auszugehen, dass die geforderten ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse vorliegen.

Nach § 19d Abs. 3 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erteilt werden.

Wurde die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erteilt, ist zudem die Übergangsregelung in § 104 Abs. 15 AufenthG zu beachten.

Eine Verlängerung der zweijährigen Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG richtet sich nach § 8 Abs. 1 AufenthG wieder nach § 19d Abs. 1a AufenthG, wobei § 19d Abs. 2 AufenthG zu beachten ist.

5.5.3 Ausländerrechtliche Zuständigkeit

Die ausländerrechtliche Zuständigkeit soll im Bereich von Ausbildungen nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht grundsätzlich bei den Kreisverwaltungsbehörden (KVB), nicht den Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) liegen. Konkret bedeutet dies bei:

5.5.3.1 Ausländern, die bereits im Besitz einer Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und in der Zuständigkeit einer ZAB sind

In diesen Fällen verbleibt die ausländerrechtliche Zuständigkeit für den Ausländer und dessen Familienmitglieder, die infolge der Ausbildungsduldung nicht abgeschoben werden können (Eltern eines minderjährigen Auszubildenden, minderjährige ledige Kinder, etc.), gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 1 ZustVAuslR grundsätzlich bei der ZAB, eine Zuständigkeitsübertragung an die KVB erfolgt nicht.

Bereits an die KVB übertragene Fälle verbleiben grundsätzlich in der dortigen Zuständigkeit, solange die Ausbildungsduldung fortbesteht.

5.5.3.2 Ausländern mit Ausbildungsbezug, die vollziehbar ausreisepflichtig werden und in der Zuständigkeit einer ZAB liegen; Erteilungsvoraussetzungen § 16g AufenthG oder § 60c AufenthG liegen vor

Die ZAB prüft umfassend sämtliche Erteilungsvoraussetzungen von § 16g AufenthG bzw. § 60c AufenthG. Liegen die Voraussetzungen von § 16g AufenthG vor, so **gibt** sie die ausländerrechtliche Zuständigkeit

unmittelbar an die KVB **ab**. Liegen hingegen lediglich die Voraussetzungen von § 60c AufenthG vor, so wirkt die ZAB gegebenenfalls darauf hin, dass der Antrag auf § 60c AufenthG beschränkt bzw. umgestellt wird, ehe sie (ZAB) die Ausbildungsduldung erteilt. **Die Zuständigkeit verbleibt in diesen Fällen entsprechend der Regelung unter 5.5.3.1 bei der ZAB.**

Die ZAB hat im Falle des § 16g AufenthG einen Aktenvermerk über das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen zu fertigen, deren Ergebnis von der KVB in der Regel ohne eigene Erhebungen übernommen werden kann. Doppelprüfungen gilt es hierbei zu vermeiden.

5.5.3.3 Ausländern mit Ausbildungsbezug, die vollziehbar ausreisepflichtig werden und in der Zuständigkeit einer ZAB liegen; Erteilungsvoraussetzungen § 16g oder § 60 AufenthG liegen nicht vor

Sofern weder die Erteilungsvoraussetzungen von § 16g AufenthG noch die von § 60c AufenthG vorliegen lehnt die ZAB den Antrag ab und behält die weitere Zuständigkeit.

5.5.3.4 Ausländern mit Ausbildungsbezug, die vollziehbar ausreisepflichtig werden und in der Zuständigkeit einer KVB liegen

Bei Ausländern, die sich bereits bei Antragstellung in der Zuständigkeit einer KVB befinden, übernimmt diese die Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen sowie die anschließende Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Ausbildungsduldung oder aber die Antragsablehnung.

5.6 Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG

5.6.1 Allgemeines

§ 60d AufenthG definiert Kriterien für eine langfristige Duldung, die Ausreisepflichtigen, die durch ihre Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt sichern und gut integriert sind, durch ihre dreißigmonatige Erteilungsdauer und die Perspektive des Hineinwachsens in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 AufenthG oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 19d Abs. 1 AufenthG einen verlässlichen Status vermittelt.

Die Beschäftigungsduldung ist als Stichtagsregelung ausgestaltet. Stichtag ist der 31.12.2022. Durch die Änderung des Stichtags werden Ausländer vom Anwendungsbereich erfasst werden, die zuvor keine Beschäftigungsduldung erhalten konnten. Sofern nicht ohnehin eine andere, (noch) günstigere Regelung unmittelbar greift (z. B. §§ 25a, 25b, 19d Abs. 1 AufenthG), kann ein erneuter Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsduldung gestellt werden.

Die Beschäftigungsduldung ist als Regelanspruch ausgestaltet. Das bedeutet, dass für die Erteilung der Beschäftigungsduldung auf der Tatbestandsseite alle Voraussetzungen vorliegen müssen, aber in atypischen Fällen ausnahmsweise dennoch eine Versagung möglich ist, auch wenn keiner der konkret genannten Versagungsgründe erfüllt ist.

5.6.2 Tatbestandsvoraussetzungen nach § 60d Abs. 1 AufenthG

Durch die gewählte Formulierung in § 60d Abs. 1 AufenthG wird ausdrücklich darauf abgestellt, dass die Erteilungsvoraussetzungen, die an den Ausländer und seinen Ehegatten oder Lebenspartner gerichtet sind, wie z. B. nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 7, von beiden Personen zu erfüllen sind, während andere Voraussetzungen nur von dem beschäftigten Ausländer zu erfüllen sind, z. B. nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6. Die dem Ehegatten oder dem Lebenspartner zu erteilende Duldung ist somit keine rein akzessorische Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, sondern ebenfalls eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d AufenthG. Erfüllt eine der beiden Personen eine oder mehrere der für beide Personen geltenden Voraussetzungen nicht, kommt die Erteilung der Beschäftigungsduldung für kein Familienmitglied, auch nicht für den beschäftigten Geduldeten, in Betracht (s. dazu auch unten Nrn. [5.6.2.7](#) und [5.6.2.8](#)). Die Beschäftigungsduldung kann somit nicht für einzelne Familienmitglieder erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60d AufenthG, die auch andere Familienmitglieder erfüllen müssen, nicht oder nicht vollständig vorliegen.

5.6.2.1 Identitätsklärung nach § 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

Nach § 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG muss die Identität des Ausländers und seines Ehegatten oder Lebenspartners geklärt sein. In Bezug auf

die Anforderungen an die zum Nachweis der Identität geeigneten Dokumente wird auf die Begründung zu § 16g Abs. 2 Nr. 3 AufenthG verwiesen (s. oben Nr. [5.5.1.1.3.3](#)). Infolge der Neuregelung des Stichtags (s. Nr. [5.6.1](#)) wurden die Fristen für die Identitätsklärung angepasst. In den Fällen, in denen der Ausländer (und sein Ehegatte oder sein Lebenspartner) in den durch die Nr. 1 gesetzten Fristen alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung unternommen haben, diese jedoch nicht bis zum Ende der Frist abgeschlossen werden konnten, verhindert eine spätere, aber noch vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsduldung erfolgte Identitätsklärung nicht den Regelanspruch. Haben der Ausländer und sein Ehegatte oder Lebenspartner alle erforderlichen und ihnen zumutbaren Maßnahmen der Identitätsklärung ergriffen, ohne dass diese Erfolg hatten, steht die Erteilung der Beschäftigungsduldung im Ermessen der Ausländerbehörde (s. Nr. [5.6.5](#)).

5.6.2.2 Besitz einer mindestens 12-monatigen Duldung nach § 60d Abs. 1 Nr. 2 AufenthG

Durch die Anforderung des vorangegangenen Besitzes einer Duldung seit mindestens zwölf Monaten in § 60d Abs. 1 Nr. 2 AufenthG wird die Erteilung der Beschäftigungsduldung im direkten Anschluss an einen ablehnenden Asylbescheid ausgeschlossen. Der Zeitraum gibt den Ausländerbehörden die Möglichkeit, aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen, wenn keine Gründe für einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet vorliegen (s. hierzu auch Nr. [5.3](#)). In dem geforderten Zwölf-Monats-Zeitraum muss der Ausländer durchgängig geduldet gewesen sein. Unschädlich sind bei der Beurteilung des Zwölf-Monats-Zeitraums kurzfristige Unterbrechungen des Besitzes der Duldung, die darauf zurückzuführen sind, dass die Ausländerbehörde nach Ablauf einer Duldung lediglich für die Dauer der Prüfung, ob ein Duldungsgrund gegeben ist, keine Duldung erteilt hat oder in denen der Ausländer unverschuldet, z. B. wegen Krankheit, daran gehindert war, die Duldung bei der Ausländerbehörde rechtzeitig verlängern zu lassen. Das Ende einer Duldung wegen des Wegfalls des Duldungsgrundes und die Erteilung einer neuen Duldung wegen eines neuen Duldungsgrundes, der zu ei-

ner veränderten Sachlage im Hinblick auf die Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen führt, lassen hingegen den Zwölf-Monats-Zeitraum mit Erteilung der neuen Duldung neu beginnen (z. B. erst Duldung wegen fehlender Reisedokumente, später Duldung wegen Reiseunfähigkeit). Dies ist auch der Fall, wenn der Antragsteller zunächst im Besitz einer Duldung nach § 60c Abs. 1, 5 AufenthG war und danach eine andere Duldung erhält. Der Besitz einer Duldung nach § 60c AufenthG ist keine Duldung i. S. v. § 60d Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Die Duldung im Sinne § 60d Abs. 1 Nr. 2 AufenthG soll den Ausländerbehörden die Möglichkeit geben, aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorzubereiten, die nach Wegfall des Duldungsgrundes durchgeführt werden soll. Abschiebemaßnahmen können während einer Duldung nach § 60c AufenthG aber gerade nicht vorbereitet werden, da diese den Weg in die Aufenthaltsverfestigung durch Erteilung einer anschließenden Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG bereitet.

5.6.2.3 Ausübung einer mindestens 12-monatigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach § 60d Abs. 1 Nr. 3 AufenthG

An die in § 60d Abs. 1 Nr. 3 AufenthG enthaltene Voraussetzung einer 12-monatigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung werden zwar keine Anforderungen in Bezug auf die Qualifikation gestellt, diese muss jedoch mindestens 20 Stunden pro Woche betragen. Erfasst von der geforderten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist jede Art der Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Bei dem zugrundeliegenden Beschäftigungsverhältnis muss es sich nicht um ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis handeln. Der geforderte zeitliche Umfang der Beschäftigung gilt gleichermaßen für alleinstehende wie für mit eigener Familie zusammenlebende geduldete Beschäftigte. Das Beschäftigungsverhältnis muss nicht durchgängig bei einem Arbeitgeber bestanden haben. Im Einzelfall können sich aus ständig wechselnden Beschäftigungsverhältnissen jedoch Gründe ergeben, die einen atypischen Einzelfall darstellen, der entgegen dem Regelanspruch die Versagung der Beschäftigungserlaubnis rechtfertigen kann. Dies kann dann gegeben sein, wenn die Beschäftigungsverhältnisse mehrfach vor Ablauf der Befristung durch den Arbeitsvertrag vor-

zeitig beendet wurden, sodass die Prognose einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt nicht möglich ist. Demgegenüber wird die Aneinanderreihung mehrerer befristeter Beschäftigungsverhältnisse in der Regel der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nicht entgegenstehen.

5.6.2.4 Lebensunterhaltssicherung in den vergangenen 12 Monaten vor Antragstellung § 60d Abs. 1 Nr. 4 AufenthG

Nach § 60d Abs. 1 Nr. 4 AufenthG muss der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen erwerbstätigen Ausländers – also nicht auch derjenige seines Ehegatten/Lebenspartners und der Kinder – in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung vollständig durch die Beschäftigung gesichert gewesen sein. Das bedeutet, dass ausschließlich das durch die Beschäftigung erzielte Einkommen berücksichtigt wird. Keine Berücksichtigung finden daher Mittel, die von anderer Seite – öffentlich oder nichtöffentlich – dem beschäftigten Geduldeten unabhängig von der Beschäftigung zur Verfügung gestellt werden. Der Bezug von Arbeitslosengeld I nach dem SGB III während der nicht zur Unterbrechung der Beschäftigungszeit (s. unten Nr. [5.6.4](#)) führenden Arbeitslosigkeit steht der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung im Sinne dieser Regelung nicht entgegen.

5.6.2.5 Lebensunterhaltssicherung zukünftig zu erwarten § 60d Abs. 1 Nr. 5 AufenthG

Mit der Anforderung von § 60d Abs. 1 Nr. 5 AufenthG kommt zum Ausdruck, dass der Lebensunterhalt des ausreisepflichtigen erwerbstätigen Ausländers auch weiterhin durch seine Beschäftigung gesichert sein muss. Dies ist insofern von Bedeutung, als bei Wegfall der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung ein Widerrufsgrund nach Abs. 3 Satz 1 gegeben ist. Der Lebensunterhalt muss jedoch allein für die erwerbstätige Person durch ihre Beschäftigung gesichert sein, nicht für den Ehegatten oder den Lebenspartner und zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder.

5.6.2.6 Hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse § 60d Abs. 1 Nr. 6 AufenthG

Der Ausländer muss mindestens über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse (Niveau A 2, vgl. § 2 Abs. 10 AufenthG) verfügen, auch wenn er zuvor keinen tatsächlichen Zugang zu einem Integrationskurs hatte. Schriftliche Sprachkenntnisse müssen nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht nachgewiesen werden.

5.6.2.7 Keine Straffälligkeit nach § 60d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG

Nach § 60d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG sind Ausländer vom Erwerb der Beschäftigungsduldung ausgeschlossen, die unabhängig vom Strafmaß wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden. Außer Betracht bleiben jedoch grundsätzlich Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können und die zu Verurteilungen zu einer Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen geführt haben. Der Ausschlussgrund ist erfüllt, wenn auch nur der Ausländer, nur der Ehegatte oder nur der Lebenspartner wegen einer oben genannten Straftat verurteilt wurde; ein Straftäter unter den Vorgenannten verhindert die Beschäftigungsduldung für die gesamte Familie.

Wird im Zeitpunkt der Entscheidung über eine Beschäftigungsduldung gegen den beschäftigten Geduldeten wegen des Verdachts auf eine vorsätzliche Straftat ermittelt, ist nach § 79 Abs. 4 AufenthG die Entscheidung über die Erteilung der Beschäftigungsduldung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Fall einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft, auszusetzen, es sei denn, über die Beschäftigungsduldung kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden. Betreffen die Ermittlungen den Ehegatten oder Lebenspartner, sind diese für die Erteilung der Beschäftigungsduldung unerheblich. Führt das Verfahren gegen den Ehegatten oder Lebenspartner jedoch zu einer Verurteilung, ist der Widerruf der Beschäftigungsduldung nach § 60d Abs. 3 Satz 1 AufenthG zu prüfen, da mit der Verurteilung ein Versagungsgrund nach § 60d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erfüllt sein kann.

5.6.2.8 Keine Bezüge zu oder Unterstützung von extremistischen oder terroristischen Organisationen nach § 60d Abs. 1 Nr. 8 AufenthG

Nach § 60d Abs. 1 Nr. 8 AufenthG sind der Ausländer und sein Ehegatte oder Lebenspartner vom Erwerb der Beschäftigungsduldung ausgeschlossen, wenn einer von ihnen Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder diese unterstützt. Auch hier verhindert der bei einem der Personen vorliegende Ausschlussgrund die Beschäftigungsduldung für die gesamte Familie. Besteht der Verdacht, dass ein Ausländer Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat, soll die Zentralstelle für Ausländerextremismus beim LfAR kontaktiert werden. In Fällen, die von der AG-BIRGiT bearbeitet werden, ist die Zentralstelle für Ausländerextremismus beim LfAR zwingend zu kontaktieren.

5.6.2.9 Kein Vorliegen einer Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 60d Abs. 1 Nr. 9 AufenthG

Soweit bei Beantragung der Beschäftigungsduldung eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG vorliegt, schließen diese nach § 60d Abs. 1 Nr. 9 AufenthG die Erteilung einer Beschäftigungsduldung aus. Damit wird gewährleistet, dass in den genannten Fällen eine Aufenthaltsbeendigung nicht an einem Regelantrag auf Erteilung einer Beschäftigungsduldung scheitern kann. Für die Fälle, in denen die Ausweisung oder Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erst während der Laufzeit einer Beschäftigungsduldung erfolgt, gilt Abs. 3 Satz 1 (s. unten Nr. [5.6.4](#)).

5.6.2.10 Nachweis des Schulbesuches und weitgehende Straffreiheit der Kinder § 60d Abs. 1 Nr. 10 AufenthG

Da aus der Beschäftigungsduldung ein Übergang in die Aufenthaltserlaubnis auch nach § 25b Abs. 6 AufenthG unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet möglich ist, wird in § 60d Abs. 1 Nr. 10 AufenthG wie in § 25b Abs. 1 Nr. 5 AufenthG gefordert, dass die mit dem beschäftigten Geduldeten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kinder im schulpflichtigen Alter tatsächlich die Schule besuchen und bei den Kindern keiner der in § 54 Abs. 2 Nrn. 1 bis 2 AufenthG genannten Fälle vorliegt (rechtskräftige Verurteilung wegen einer oder

mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr und die Vollstreckung der Jugendstrafe wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt), und sie nicht wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen § 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) rechtskräftig verurteilt wurden. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist nicht auf den zwölf-Monatszeitraum nach § 60d Abs. 1 Nrn. 2 und 3 AufenthG beschränkt, sondern umfasst den gesamten zurückliegenden Aufenthaltszeitraum in Deutschland, im Hinblick auf den Schulbesuch jedoch nur hinsichtlich der Zeiträume, in denen dieser rechtlich und tatsächlich möglich war.

Über den tatsächlichen Schulbesuch ist ein Nachweis zu führen. Dies kann insbesondere durch Vorlage von Zeugnissen mindestens des letzten Schuljahres und einer aktuellen Schulbescheinigung geschehen. Ein tatsächlicher Schulbesuch kann zudem nur dann angenommen werden, wenn das schulpflichtige Kind während eines Schuljahres allenfalls an einzelnen, wenigen Tagen unentschuldig dem Schulunterricht ferngeblieben ist. Unschädlich sind längere Abwesenheiten dann, wenn die Abwesenheiten nicht von dem schulpflichtigen Kind verschuldet sind, wie zum Beispiel bei einer nachgewiesenen längeren Erkrankung, die durch ein ärztliches Attest belegt ist oder in den Fällen, in denen Schulen oder Kommunen eine Anmeldung an einer Schule abgelehnt haben. Mit dem tatsächlichen Schulbesuch wird die Bereitschaft zur Integration und die erfolgreiche Eingliederung der Familie in die hiesigen Lebensverhältnisse dokumentiert. Weist auch nur eines der schulpflichtigen Kinder keinen tatsächlichen Schulbesuch nach, ist die gesamte Familie von der Erteilung der Beschäftigungsduldung ausgeschlossen.

Weiter dürfen bei den Kindern keiner der in § 54 Abs. 2 Nrn. 1 bis 2 AufenthG genannten Fälle vorliegen, sie dürfen mithin nicht wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sein, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Ferner dürfen sie nicht wegen ei-

ner vorsätzlichen Straftat nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG rechtskräftig verurteilt worden sein. Auch hier gilt, dass eine entsprechende Verurteilung eines Kindes die gesamte Familie von der Erteilung der Beschäftigungsduldung ausschließt.

5.6.2.11 Erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses nach § 60d Abs. 1 Nr. 11 AufenthG

Zusätzlich müssen der beschäftigte Geduldete und sein Ehegatte oder Lebenspartner nach § 60d Abs. 1 Nr. 11 AufenthG an einem Integrationskurs teilgenommen und diesen erfolgreich abgeschlossen haben, soweit sie nach § 44a Abs. 1 AufenthG zur Teilnahme verpflichtet wurden und ein Kursplatz tatsächlich zur Verfügung stand. Von einem erfolgreichen Abschluss kann abgesehen werden, wenn der Abbruch des Integrationskurses nicht von der geduldeten Person zu vertreten ist, z. B. bei Schwangerschaft.

5.6.3 Duldungsanspruch der in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kinder nach § 60d Abs. 2 AufenthG

Mit § 60d Abs. 2 AufenthG wird die Dauer der Erteilung der Duldung an die mit dem beschäftigten Geduldeten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder geregelt. Es handelt sich hierbei um eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG i. V. m. § 60d Abs. 2 AufenthG.

Darüber hinaus ist im Einzelfall zu prüfen, ob anstelle der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6 AufenthG bereits vorzeitig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erteilt werden kann.

5.6.4 Widerruf der Beschäftigungsduldung nach § 60d Abs. 3 AufenthG
§ 60d Abs. 3 AufenthG regelt den Widerruf der Beschäftigungsduldung in den Fällen, in denen eine oder mehrere Erteilungsvoraussetzungen im Laufe der Duldungszeit nicht mehr vorliegen.

Ausdrücklich geregelt wird, dass kurzfristige Unterbrechungen der Beschäftigung, die nicht vom Ausländer zu vertreten sind, unberücksichtigt bleiben. Kurzfristig sind dabei Unterbrechungen von jeweils maximal

drei Monaten. Diese kurzfristigen Unterbrechungen sind nicht nur in Bezug auf den Widerruf der Beschäftigungsduldung unbeachtlich, sondern auch in Hinblick auf die Voraussetzung der 12-monatigen Vorbeschäftigung für die Erteilung der Beschäftigungsduldung. Da die Formulierung im Gesetzestext ausdrücklich den Plural („kurzfristige Unterbrechungen“) verwendet, sind auch mehrere Unterbrechungen unschädlich. Wichtig ist jedoch, dass es sich dabei lediglich um Unterbrechungen handelt, d. h. die Beschäftigung muss den ganz überwiegenden zeitlichen Anteil bestimmen. Zudem muss die tatsächliche Beschäftigungszeit als Voraussetzung für die Erteilung der Duldung insgesamt mindestens 12 Monate betragen.

Der Wegfall des Ausreisehindernisses rechtfertigt nicht den Widerruf der Beschäftigungsduldung.

Da der Bestand des Beschäftigungsverhältnisses Grundlage für die Beschäftigungsduldung ist, wird mit Satz 3 und 4 sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Ausländer eine Mitteilungspflicht gegenüber der Ausländerbehörde aufgegeben, die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Der Lauf der zwei-Wochen-Frist beginnt mit Kenntnisnahme über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Dies ist in Bezug auf den Arbeitgeber der Zeitpunkt, in dem die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses dem Arbeitnehmer bekanntgegeben wird und nicht bereits die faktische Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Arbeitnehmer oder Arbeitgeber. Arbeitgeber ist im Sinne dieser Vorschrift die personalverwaltende Stelle, bei der auch die Kopie der Duldung aufzubewahren ist, vgl. hierzu § 4a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG. In Bezug auf den Arbeitnehmer ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem ihm die Kündigung zugegangen ist bzw. er gegenüber dem Arbeitgeber die Kündigung erklärt hat. Der Arbeitnehmer ist bei Erteilung der Beschäftigungsduldung über seine Verpflichtung zur fristgemäßen Mitteilung zu unterrichten. Die Mitteilungspflicht wird zu ihrer Wirksamkeit mit einer Sanktionsnorm flankiert. Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht ist nach § 98 Abs. 2a Nr. 4 AufenthG bußgeldbewehrt.

5.6.5 Ermessensentscheidung im Falle ungeklärter Identität nach § 60d Abs. 4 AufenthG

Mit § 60d Abs. 4 AufenthG wird den Fällen Rechnung getragen, in denen eine Klärung der Identität nicht herbeigeführt werden konnte, obwohl der Betroffene alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat. In diesen Fällen ist die Erteilung der Beschäftigungsduldung i. S. v. Abs. 1 im Ermessen der Ausländerbehörde möglich. Für die Duldung nach Abs. 4 gelten die gleichen Rechte wie für die Duldung nach Abs. 1. Es handelt sich dabei um eine Duldung nach § 60d AufenthG i. S. d. § 25b Abs. 6 AufenthG.

5.6.6 Fortgeltung des § 60a AufenthG nach § 60d Abs. 5 AufenthG

In § 60d Abs. 5 AufenthG wurde zur Klarstellung der Hinweis aufgenommen, dass Duldungen nach § 60a AufenthG aus anderen tatsächlichen, rechtlichen, dringenden humanitären oder persönlichen Gründen, beispielsweise wegen Krankheit, oder erheblichen öffentlichen Interessen neben der Beschäftigungsduldung weiterhin erteilt werden können, und in diesen Fällen auch eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann, wenn kein Versagungsgrund nach § 60a Abs. 6 AufenthG oder § 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG vorliegt.

5.6.7 Übergang zur Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6 AufenthG

§ 25b Abs. 6 AufenthG regelt den Übergang von der Beschäftigungsduldung zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG. Hierzu wird auf das [IMS vom 02.08.2023 \(F2 2082-1-79-8\)](#), Nr. 3.3.1, verwiesen.

6. **Beratung beschäftigungs- bzw. ausbildungswilliger Betriebe**

Die vorstehend beschriebene Rechts- und Weisungslage ist beschäftigungs- bzw. ausbildungswilligen Betrieben bedauerlicherweise – trotz der seit vielen Jahren gegebenen umfassenden Berichterstattung über die Asylummigration – **oftmals** nicht bekannt bzw. nicht hinreichend bewusst. Insbesondere **fehlt es an** belastbaren **Kenntnissen** bzw. Bewusstsein für die konkrete aufenthaltsrechtliche Situation von einzelnen Ausbildungsbewerbern. Vor allem Ausbildungsbetriebe wünschen bzw. benötigen Planungssicherheit. Denn unter betriebswirtschaftlichen Ge-

sichtspunkten kommt der Abschluss eines Ausbildungsvertrags regelmäßig nur dann in Betracht, wenn die Prognose erwarten lässt, dass der Ausländer seine Ausbildung abschließen und anschließend in dem Unternehmen arbeiten kann. Auf die **Belehrungspflicht** nach Nr. [3](#) wird insofern verwiesen.

Darüber hinaus werden die Ausländerbehörden gebeten, beschäftigungs- bzw. ausbildungswilligen Betrieben für eine individuelle Beratung über die aufenthaltsrechtliche Situation ausländischer Bewerber zur Verfügung zu stehen. Dabei kann die Ausländerbehörde – abhängig vom Herkunftsstaat – bspw. deutlich machen, ob eine Abschiebung aktuell in Betracht kommt oder ob die Person über ihre Identität täuscht bzw. die notwendige Identitätsklärung verweigert und deshalb keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann bzw. ob die Möglichkeit zur Legalisierung des Aufenthalts im Rahmen eines Visumverfahrens besteht.

Auf die Kooperationsvereinbarung des StMI mit der BA und Wirtschaftsverbänden, übersandt mit [IMS vom 02.03.2016, Az. IA2-2086-1-68-2](#), wird hingewiesen.

Wir bitten, die Ausländerbehörden und die Vertreter des öffentlichen Interesses in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Belehrung für Asylbewerber mit Beschäftigungserlaubnis

Sehr geehrte(r) Inhaber(in) einer Beschäftigungserlaubnis,

die Ihnen erteilte Beschäftigungserlaubnis gilt **nur** für den festgesetzten Zeitraum, erlischt aber kraft Gesetzes in dem Falle, dass Sie vollziehbar ausreisepflichtig werden. Sie können insbesondere vollziehbar ausreisepflichtig werden, wenn Ihr Asylantrag endgültig (bestandskräftig) abgelehnt wurde. Sie dürfen dann nicht mehr arbeiten.

Als vollziehbar ausreisepflichtige Person kann Ihnen nur dann erneut eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn bei Ihnen ein Duldungsgrund vorliegt und Ihnen eine Duldung erteilt wurde. Falls Sie nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht weiter arbeiten wollen, müssen Sie in jedem Fall die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis **unverzüglich** bei der Ausländerbehörde neu beantragen.

Vor einer Neuerteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist die Ausländerbehörde insbesondere gesetzlich verpflichtet zu prüfen, ob ein Beschäftigungs- bzw. Erwerbstätigkeitsverbot bei Ihnen vorliegt. Bei Vorliegen eines solchen Verbotes kann Ihnen nicht erlaubt werden, weiterhin zu arbeiten. Ein solches Verbot kann insbesondere dann vorliegen, wenn Sie nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung (ANKER) verpflichtet sind oder Ihre Identität noch nicht geklärt ist.

Die Klärung der Identität erfolgt in der Regel durch Vorlage **eines Reisepasses** bei der Ausländerbehörde.

Für den Fall, dass Ihr Asylantrag endgültig abgelehnt wird, empfehlen wir Ihnen, sich bereits frühzeitig über die Möglichkeiten der legalen Zuwanderung zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu informieren und gegebenenfalls entsprechende Schritte – in enger Abstimmung mit der Ausländerbehörde – vorzubereiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anlage 2

Belehrung für Asylbewerber in der Ausbildung

Sehr geehrte(r) Inhaber(in) einer Beschäftigungserlaubnis,

die Ihnen erteilte Beschäftigungserlaubnis zur Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung gilt für den festgesetzten Zeitraum, erlischt aber kraft Gesetzes in dem Falle, dass Sie vollziehbar ausreisepflichtig werden. Sie können insbesondere vollziehbar ausreisepflichtig werden, wenn Ihr Asylantrag endgültig (bestandskräftig) abgelehnt wurde. Sie dürfen dann Ihre Ausbildung nur unter bestimmten Voraussetzungen fortsetzen.

Als vollziehbar ausreisepflichtige Person können Sie nur dann Ihre Ausbildung **ohne Weiteres** fortsetzen, wenn Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer oder eine Ausbildungsduldung und eine Beschäftigungserlaubnis neu erteilt werden. Dies müssen Sie nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht **unverzüglich** bei der Ausländerbehörde neu beantragen.

Vor einer Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. einer Ausbildungsduldung und Beschäftigungserlaubnis ist die Ausländerbehörde insbesondere gesetzlich verpflichtet zu prüfen, ob gesetzliche Ausschlussgründe für die Erteilung bei Ihnen vorliegen. Bei Vorliegen solcher Ausschlussgründe müssen Sie Ihre Ausbildung abbrechen. Solche Ausschlussgründe können insbesondere dann vorliegen, wenn Ihre Identität noch nicht geklärt ist oder Sie erhebliche Straftaten begangen haben.

Die Klärung der Identität erfolgt in der Regel durch Vorlage **eines Reisepasses** bei der Ausländerbehörde.

Für den Fall, dass Ihr Asylantrag endgültig abgelehnt wird und sofern sie die Voraussetzungen der 3+2 Regelung nicht erfüllen, empfehlen wir Ihnen, sich bereits frühzeitig über die Möglichkeiten der legalen Zuwanderung zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu informieren und gegebenenfalls entsprechende Schritte – in enger Abstimmung mit der Ausländerbehörde – vorzubereiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anlage 3

Hinweis für einen Arbeitgeber eines Asylbewerbers mit Beschäftigungserlaubnis

Sehr geehrte(r) Arbeitgeber(in) eines Asylbewerbers mit Beschäftigungserlaubnis,

die Ihre(r)m Arbeitnehmer(in) erteilte Beschäftigungserlaubnis gilt nur für den festgesetzten Zeitraum, erlischt aber kraft Gesetzes in dem Falle, dass Ihr(e) Arbeitnehmer(in) vollziehbar ausreisepflichtig wird. Ihr(e) Arbeitnehmer(in) darf dann nicht mehr arbeiten.

Als vollziehbar ausreisepflichtige Person kann ihr/ ihm nur dann erneut eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn bei ihr/ ihm ein Duldungsgrund vorliegt und ihr/ihm eine Duldung erteilt wurde. Falls sie/er nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht weiter arbeiten will, muss sie/er in jedem Fall die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis **unverzüglich** bei der Ausländerbehörde **neu** beantragen.

Vor einer Neuerteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist die Ausländerbehörde insbesondere gesetzlich verpflichtet zu prüfen, ob ein Beschäftigungs- bzw. Erwerbstätigkeitsverbot bei Ihre(r)m Arbeitnehmer(in) vorliegt. Bei Vorliegen eines solchen Verbotes kann ihr/ihm nicht erlaubt werden weiter zu arbeiten. Ein solches Verbot kann insbesondere dann vorliegen, wenn Ihr(e) Arbeitnehmer(in) nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung (ANKER) verpflichtet ist oder ihre/seine Identität noch nicht geklärt ist.

Die Klärung der Identität erfolgt in der Regel durch Vorlage **eines Reisepasses** bei der Ausländerbehörde.

Für den Fall, dass der Asylantrag endgültig abgelehnt wird, empfehlen wir der Person, sich bereits frühzeitig über die Möglichkeiten der legalen Zuwanderung zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu informieren und gegebenenfalls entsprechende Schritte – in enger Abstimmung mit der Ausländerbehörde – vorzubereiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anlage 4

Hinweis für den Arbeitgeber eines Asylbewerbers in Ausbildung

Sehr geehrte(r) Arbeitgeber(in) eines Asylbewerbers mit Beschäftigungserlaubnis für eine Ausbildung,

die Ihre(r)m Arbeitnehmer(in) erteilte Beschäftigungserlaubnis gilt für den zur Absolvierung einer qualifizierten Berufsausbildung festgesetzten Zeitraum, erlischt aber kraft Gesetzes in dem Falle, dass Ihr(e) Arbeitnehmer(in) vollziehbar ausreisepflichtig wird. Sie/er kann insbesondere vollziehbar ausreisepflichtig werden, wenn ihr /sein Asylantrag endgültig (bestandskräftig) abgelehnt wurde. Sie/er darf dann die Ausbildung nur unter bestimmten Voraussetzungen fortsetzen.

Als vollziehbar ausreisepflichtige Person kann Ihr(e) Arbeitnehmer(in) nur dann ihre/seine Ausbildung **ohne Weiteres** fortsetzen, wenn ihr/ihm von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer oder eine Ausbildungsduldung und eine Beschäftigungserlaubnis neu erteilt werden. Dies muss Ihr(e) Arbeitnehmer(in) nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht **unverzüglich** bei der Ausländerbehörde neu beantragen.

Vor einer Neuerteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. einer Ausbildungsduldung und Beschäftigungserlaubnis ist die Ausländerbehörde insbesondere gesetzlich verpflichtet zu prüfen, ob gesetzliche Ausschlussgründe für die Erteilung bei Ihre(r)m Arbeitnehmer(in) vorliegen. Bei Vorliegen solcher Ausschlussgründe muss sie /er die Ausbildung abbrechen. Ein solches gesetzliches Verbot kann insbesondere dann vorliegen, wenn ihre/seine Identität noch nicht geklärt ist oder sie/er erhebliche Straftaten begangen hat.

Die Klärung der Identität erfolgt in der Regel durch Vorlage **eines Reisepasses** bei der Ausländerbehörde.

Für den Fall, dass der Asylantrag endgültig abgelehnt wird und die Person die Voraussetzungen der 3+2 Regelung nicht erfüllt, empfehlen wir der Person, sich bereits frühzeitig über die Möglichkeiten der legalen Zuwanderung zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu informieren und gegebenenfalls entsprechende Schritte – in enger Abstimmung mit der Ausländerbehörde – vorzubereiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.